



**Planfeststellungsbeschluss
für die Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals**

Potsdam, den 07.05.2020

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Reg.-Nr.: OWB/034/16/PF

INHALTSVERZEICHNIS

A	VERFÜGBARER TEIL	5
A.1	FESTSTELLUNG DES PLANES	5
A.2	PLANUNTERLAGEN.....	5
A.2.1	<i>Festgestellte Planunterlagen</i>	<i>5</i>
A.2.2	<i>Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen).....</i>	<i>7</i>
A.2.3	<i>Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E).....</i>	<i>8</i>
A.3	KONZENTRIERTE BEHÖRDLICHE ENTSCHEIDUNGEN	10
A.3.1	<i>Denkmalrechtliche Erlaubnis für Erd- und Bauarbeiten im Bereich des Bodendenkmals BD 60407 – Neuhardenberg 1- gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG</i>	<i>10</i>
A.3.2	<i>Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 8 Abs.1 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ von den Verboten des § 6 der Verordnung</i>	<i>10</i>
A.3.3	<i>Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs.2 BNatSchG.....</i>	<i>10</i>
A.4	NEBENBESTIMMUNGEN	11
A.4.1	<i>Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens</i>	<i>11</i>
A.4.2	<i>Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme</i>	<i>11</i>
A.4.3	<i>Naturschutz.....</i>	<i>12</i>
A.4.4	<i>Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers.....</i>	<i>13</i>
A.4.5	<i>Inanspruchnahme von Grundstücken</i>	<i>13</i>
A.4.6	<i>Enteignung</i>	<i>13</i>
A.4.7	<i>Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche</i>	<i>14</i>
A.5	KOSTENENTSCHEIDUNG	14
B	BEGRÜNDUNG.....	15
B.1	SACHVERHALT	15
B.1.1	<i>Träger des Vorhabens</i>	<i>15</i>
B.1.2	<i>Beschreibung des Vorhabens</i>	<i>15</i>
B.1.3	<i>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</i>	<i>15</i>
B.1.4	<i>Zusagen des Vorhabenträgers</i>	<i>18</i>
B.2	ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE.....	25
B.2.1	<i>Verfahrensrechtliche Bewertung.....</i>	<i>25</i>
B.2.2	<i>Materiell-rechtliche Würdigung.....</i>	<i>34</i>
B.2.3	<i>Gesamtabwägung.....</i>	<i>67</i>
B.2.4	<i>Kostenentscheidung.....</i>	<i>67</i>
C	HINWEISE.....	68
C.1	ALLGEMEINE HINWEISE	68
C.2	HINWEISE ZUR AUSLEGUNG DES PLANES.....	68
D	RECHTSGRUNDLAGEN	68
E	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	70

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung.....	5
Tabelle 2: Unterlagen nur zur Information	7
Tabelle 3: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange	16
Tabelle 4: Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen	17
Tabelle 5: Planänderung nach Beteiligung und Auslegung	17
Tabelle 6: Zusagen Vorhabenträger	18
Tabelle 7: Rechtsgrundlagen.....	69

Abkürzungsverzeichnis

Allgemein gebräuchliche Abkürzungen werden im Abkürzungsverzeichnis nicht mit aufgeführt.

EÖT	Erörterungstermin
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung
HQ	Hochwasserabfluss/Hochwasserereignis mit einer bestimmten Abfluss-menge, welches nach der statistischen Wahrscheinlichkeit alle n Jahre eintritt
i. V. m.	in Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LK MOL	Landkreis Märkisch Oderland
LfU	Landesamt für Umwelt
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
SPA	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet)
uWB	untere Wasserbehörde
VN	Verhandlungsniederschrift des Erörterungstermins
VT	Vorhabenträger

Das Landesamt für Umwelt erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Planes

Der Plan für die Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt
Referat W21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke
- im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt -

vom 27.04.2016

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses und den Deck- und Ergänzungsblättern ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

A.2 Planunterlagen

A.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Die festgestellten Pläne umfassen folgende Unterlagen:

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
Ordner 1			
	Unterlagenverzeichnis		1 Seite
	Technische Planung <i>Büro AquaConstruct (Stand: November 2018.)</i>		
1-01	Erläuterungsbericht	-	S. 1-37
2-01	Hydraulische Berechnungen mit Anlagen	-	S. 1-10
3-01	Zeichnungsverzeichnis		2 Seiten
3-02	Übersichtskarte	Ohne Maßstab	1 Blatt
3-03 -3-09	Lagepläne 1 bis 7	1 : 500	7 Blatt
3-10	Lageplanlegende		1 Blatt

Planfeststellungsbeschluss für die Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
3-11 – 3-14	Längsschnitte 1 bis 4	1:1000/100	4 Blatt
3-15 – 3-20	Querprofile 1 bis 6	1:100	6 Blatt
3-21 – 3-23	Regelprofile 1 bis 3	1:100	3 Blatt
3-24	Detailplan 1 Stapelbecken	1:250 /1:100	1 Blatt
3-25	Detailplan 2 Sumpferme	1:100	1 Blatt
4-01 – 4-03	Grunderwerbsplan 1 bis 3	1:1000	3 Blatt
4-04	Grunderwerbsliste	-	2Seiten
5-01	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie Bericht		S. 1 -60
5-02	Anhang: MZB-Artenliste der Proben im OWK Alte Oder <i>Büro Inros Lackner (Stand: 10.08.2018)</i>		9 Seiten
6-01	Verträglichkeitsuntersuchung und Ausnahmeprüfung gemäß FFH-Richtlinie <i>Büro Pöyry</i>		Seite 1-57
6.03	Anlage 1: Übersichtskarte	1:250.000	1 Blatt
6-04 – 6-06	Anlage 2.0 bis 2.2 Lebensräume und Arten, Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	1:1.000	3 Blatt
6-07	Anlage 3: Kohärenzsicherungsmaßnahme im Rahmen der Ausnahme	1:1.000	1 Blatt
Ordner 2			
1-01	LBP Vorblatt Änderung FFH-Gebiet		1 Seite
1-02 – 1-03	Landschaftspflegerischer Begleitplan <i>Büro Pöyry (Stand:15.03.2016)</i>	1:250.000	S. 1-114
	Anhang 1:Eingriffs/Kompensationsermittlung Gehölz- und Quartierverlust		S. 1-11
2-01 - 2-02	LBP Übersichtskarte	1:5.000	1 Blatt
2-03 – 2-06	LBP Bestand und Legende		4 Blatt

Planfeststellungsbeschluss für die Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
2-07 - 2-10	LBP Bewertung Biotope/Planung/Maßnahmen und Legende	-	4 Blatt
2-11	Übersichtstabelle Bauzeitenregelung		Seite 1-3
3-01 3-02	LBP Anlagen Kurzbericht zur Kartierung der Biotoptypen Erfassungsbögen		Seite 1-8 30 Seiten
4-01 – 4-02	Artenschutzfachbeitrag (ASB)		Seite 1-104
5-02	Festlegungsprotokoll		2 Seiten
5-03 – 5-07	Brutvogelkartierung <i>Büro Pöyry (Stand:Juli 2013)</i> Avifauna/Amphibien/Reptilien und Legende	1:1.000	10 Seiten 4 Blatt
5-08 5-09	Überarbeiteter Ergebnisbericht Muschelnachweis Idealstandorte für Nassbaggerung am Quappendorfer Kanal		Seite 1-9 1 Seite
5-10	Faunistische Untersuchungen von Gehölzen <i>Büro Pöyry (August 2013)</i>		8 Seiten
5-11 – 5-13	Anlage 1: Baumkonflikt	1:1.000	3 Blatt

A.2.2 Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)

Die folgenden Unterlagen wurden zur Information beigefügt:

Tabelle 2: Unterlagen nur zur Information

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
6-02	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)		Seite 1 - 178
7-01 – 7-02	Übersichtskarte /Schutzgebiete	1:5.000	1 Blatt
7-03	Auswirkungen Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter D	1:5.000	1 Blatt
7-04	Auswirkungen auf Schutzgut Boden	1:5.000	1 Blatt
7-05	Auswirkungen auf Schutzgut Wasser	1:5.000	1 Blatt
7-06	Auswirkungen auf Schutzgut Klima/Luft	1:5.000	1 Blatt
7-07	Biotop-und Nutzungstypen	1:5.000	1 Blatt

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
7-08	Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanzen	1:5.000	1 Blatt
8-09	Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft	1:5.000	1 Blatt

A.2.3 Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)

Die unter Abschnitt A 2.1 genannten Unterlagen werden mit den nachfolgenden Änderungen (Deck- und Ergänzungsblättern) festgestellt.

Tabelle 3: Deck- und Ergänzungsblätter

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
Ordner 1		
	Unterlagenverzeichnis	1 Seite
1-01	Erläuterungsbericht	Seite 6D, 6.1E, 6.2E, 6.3E, 6.4E, 7D, 23D, 23.1E, 23.2, E24D, 26D, 27D, 28D, 31D, 32D, 33D, E34D, 38E bis 41E
3-03 - 3-09	Lagepläne 1D bis 7D (Stand: 17.02.2020)	7 Blatt
3-15 - 3-20	Querprofil 1D bis 6D (Stand: 17.02.2020)	6 Blatt
3-21, 3-22, 3-22a, 3-23	Regelprofil 1D, 2D, 2aE und 3D (Stand: 17.02.2020)	4 Blatt
3-24	Detailplan 1D Stapelbecken (Stand: 17.02.2020)	1 Blatt
3-25	Detailplan 2D Sumpferme (Stand: 16.01.2020)	1 Blatt
4-01 – 4-03	Grunderwerbsplan 1 bis 3 Deckblätter	3 Blatt
4-04	Grunderwerbsliste Deckblatt (Stand: 25.09.2019)	2 Seiten
5-00	Vorblatt Umweltplanung (Ergänzungsblatt)	2 Seiten
6-00	Vorblatt Umweltplanung (Ergänzungsblatt)	2 Seiten

Planfeststellungsbeschluss für die Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
6-01	Verträglichkeitsuntersuchung und Ausnahmeprüfung gemäß FFH-Richtlinie <i>Büro Pöyry (Stand:04.03.2020)</i> Deck- und Ergänzungsblätter	Seite 1D bis 3D, 4DD, 5DD, 6DD, 7D bis 12D, 12.1E, 12.2E, 13DD, 14DD, 14.1E, 15D bis 18D, 18.1E, 19D bis 39D, 39.1E, 40D bis 45D, 45.1E, 46D bis 53D, 54DD, 55D bis 57D, 57.1E, 58D bis 61D
7-01	Ergänzung: Verträglichkeitsprüfung zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Märkische Schweiz“ (DE3450-401) <i>Büro Pöyry (Stand:04.03.2020)</i>	Seite 1ED bis 14ED, 14.1EE, 14.2EE, 14.3EE, 15ED bis 24ED
7-02	Ergänzung: SPA-Verträglichkeitsprüfung Übersichtskarte Anlage 1 D <i>Büro Pöyry (Stand:04.03.2020)</i>	1 Blatt
Ordner 2		
	Unterlagenverzeichnis	1 Seite
1-00	Vorblatt Umweltplanung (Ergänzungsblatt)	2 Seiten
1.02	Landschaftspflegerischer Begleitplan <i>Büro Pöyry (Stand:04.03.2020)</i>	Seite 4D, 5DD, 6DD, 15DD, 15.1E, 16DD, 16.1E, 17DD, 17.1ED, 19D, 22D, 58DD, 58.1ED, 59D, 59.1E, 60D, 61DD, 62D, 65D, 65.1E, 70D bis 73D, 74E, 77D, 78D, 78.1E 83DD, 87D 87.1E, 88D bis 90D, 90.1E, 91D, 95D, 95.1E, 97D, 101D, 101.1E, 104D, 105DD, 107.1E, 108D
1-03	LBP Anhang 1 Eingriffs/Kompensationsermittlung Gehölz- und Quartierverluste	Seite 1D bis Seite 12D, Seite 13.1E, Seite 15D, Seite 15.1E,

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
2-07 - 2-10	LBP Bewertung Biotope/Planung/Maßnahmen und Legende	Blatt D 3.0 Blatt D 3.1 Blatt D 3.2 Blatt D 3.3
4-02	Artenschutzfachbeitrag (ASB) Deck- und Ergänzungsblätter <i>Büro Pöyry (Stand:19.08.2019)</i>	Seite 4DD, 5DD, 8D, 8.1E, 10DD, 10.1E, 21D, 51D, 52D, 62D, 63D, 65DD, 66D, 67D, 67.1E, 69D

A.3 Konzentrierte Behördliche Entscheidungen

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG). Durch diese Planfeststellung werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Es werden insbesondere die folgenden sonstigen behördlichen Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde miterteilt:

A.3.1 Denkmalrechtliche Erlaubnis für Erd- und Bauarbeiten im Bereich des Bodendenkmals BD 60407 – Neuhardenberg 1- gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG

Dem Vorhabenträger wird erlaubt, das registrierte Bodendenkmal BD 60407 – Neuhardenberg 1 – Siedlung der Bronzezeit - im Zuge der Bauausführung für das planfestgestellte Vorhaben zu verändern. Dies betrifft insbesondere die Fällung der zu beseitigenden Bäume und die Gehölzpflanzungen der Ersatzmaßnahme E3.

A.3.2 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 8 Abs.1 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ von den Verboten des § 6 der Verordnung

Dem Vorhabenträger wird erlaubt, das Vorhaben zur Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals entsprechend den festgestellten Planunterlagen im Naturpark „Märkische Schweiz“ umzusetzen.

A.3.3 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs.2 BNatSchG

Mit der Umsetzung des Vorhabens können die gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope (FFS, FRGP, GFS, BEG, BES, BRRL) entsprechend den planfestgestellten Unterlagen in Anspruch genommen werden.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens

Mit der Bauausführung des Vorhabens ist innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen.

Die Bauausführung ist innerhalb von 2 Jahren nach dem bei der oberen Wasserbehörde angezeigten Baubeginn abzuschließen.

A.4.2 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme

A.4.2.1 Informationen der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BbgWG). Die Anzeige des Beginns hat spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten.

A.4.2.2 Bauprüfstelle

Die Ausführungsplanung ist dem LfU, Referat W22, Bauprüfstelle zur Prüfung und Freigabe in analoger Form und digital als pdf einzureichen.

A.4.2.3 Bautagebuch

Der VT hat sicherzustellen, dass durch die örtliche Bauleitung oder den Baubetrieb während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch geführt wird, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind. Das Bautagebuch ist der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt (Referat W22) sowie der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

A.4.2.4 Baulärm

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr.160 vom 1. September 1970) einzuhalten.

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

A.4.2.5 Leitungen

Sollten während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle einzustellen und erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern bzw. Instandsetzungspflichtigen wiederaufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren.

A.4.2.6 Zutrittsrechte

Während der Bautätigkeit ist den Vertretern der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt (Referat W22), der oberen Naturschutzbehörde (Referat N1 des Landesamtes für Umwelt), der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde (Landkreis Märkisch-Oderland), den Denkmalschutzbehörden (Landkreis Märkisch-Oderland und BLDAM) sowie der Planfeststellungsbehörde jederzeit nach Anmeldung der Zutritt zur Baustelle und den Flächen für die Kompensationsmaßnahmen zu gewähren.

A.4.2.7 Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss

Nach Abschluss der Bautätigkeit sind Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lagerflächen) gründlich zu beräumen und vollständig zu rekultivieren.

A.4.2.8 Bauabnahme

Das Vorhaben bedarf der Bauabnahme durch die Zulassungsbehörde (§ 106 Abs. 1 Satz 1 BbgWG). Zur Bauabnahme sind der Zulassungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung, die jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt. Die mit Datum, Unterschrift des VT“ zu versehen sind.
- Abschlussbericht der ökologischen Baubetreuung.

A.4.2.9 Belehrungspflicht

Der VT hat die bauausführenden Firmen umfassend über die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

A.4.3 Naturschutz

A.4.3.1 Querungshilfen (Ein- und Ausstiegshilfen für Wild, Biber und andere Tiere)

Im Bereich der Böschungssicherung mit Faschinen, Lahnungen und Röhrichtwalzen sind vom Vorhabenträger alle 200 bis 300 Metern an beiden Uferseiten Querungshilfen (Ein- und Ausstiegshilfen) vorzusehen. Zu diesem Zweck ist im Bereich der Lahnungen (Regelprofil 2a) alle 200 bis 300 m beidseitig auf 5 Meter Länge nur eine Faschinenlage vorzusehen. Im Bereich der Böschungssicherung mit Faschinen und Röhrichtwalzen (Regelprofil 2) ist bzw. sind die obere(n) Faschinenreihe(n) in die Böschung zu versetzen. D.h. die dem Gewässer zugewandte Seite schließt mit einer Faschinenlage ab; hinter diese Faschinenlage wird eine weitere (oder zwei) Faschine(n) in die Böschung gesetzt (in Anlehnung an das Regelprofil 3).

Die Ausführungsplanung ist mit dem Referat N1 und der Naturschutzstation Zippelsförde einvernehmlich abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Zulassungsbehörde rechtzeitig vor Bauausführung vorzulegen.

A.4.3.2 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölzpflanzungen

Für alle Gehölzpflanzungen im Zuge der Ersatzmaßnahme E3 sind fachgerechte Pflanzungs- und Pflegemaßnahmen durchzuführen. Dazu ist

- eine **Fertigstellungspflege** nach DIN 18916 Punkt 6 durchzuführen. (Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung);
- eine **Entwicklungspflege** nach DIN 18919 Punkt 3.1 über drei Jahre durchzuführen (Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes) und
- eine **Unterhaltungspflege** nach DIN 18919 Punkt 3.2: (Erhaltung eines funktionsfähigen Zustandes auf Dauer).

Die Unterhaltungspflege ist auch für die vorgezogenen Pflanzmaßnahmen im Umfeld von Alt Tucheband (Ersatzmaßnahme E2) sicherzustellen.

A.4.3.3 Durchführung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen

Die Ersatzmaßnahmen E1 ist mit Baubeginn umzusetzen, die Ersatzmaßnahmen E3 ist mit Bauabschluss umzusetzen.

A.4.3.4 Rechtliche Sicherung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen

Der VT hat durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/ Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt bzw. seinen Rechtsnachfolger und Angabe der Registriernummer dieses Vorhabens und seiner Registriernummer in das jeweilige Grundbuch der Flurstücke, auf denen die Ersatzmaßnahme E3 durchgeführt werden soll, die dauerhafte Verwendung dieser Flächen für die Kompensationsmaßnahme sicherzustellen.

Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das jeweilige Grundbuch ist der Planfeststellungsbehörde spätestens mit der Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens nachzuweisen

A.4.4 Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers

Die vom VT im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen (siehe B.1.4) werden bestätigt. Sie sind Grundlage dieser Planfeststellung und vom VT verbindlich einzuhalten.

A.4.5 Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in der Art und Weise und in dem Umfang, wie es sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt, in Anspruch genommen werden.

A.4.6 Enteignung

Für die Durchführung dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Enteignung zulässig.

A.4.7 Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche

Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für alle unmittelbar von der Planung betroffenen Grundstücke (s. Ordner 1, Unterlage 4-04, Grunderwerbsverzeichnis) von privaten Eigentümern und berechtigten Nutzern. Soweit durch die Planung Gewässerflurstücke oder als Gewässer bereits genutzte Flurstücksteile betroffen sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

A.5 Kostenentscheidung

Der VT hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens ist Landesamt für Umwelt, Referat W21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke.

B.1.2 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger plant das Abflussvermögen des Quappendorfer Kanals zu verbessern. Hierzu ist vorgesehen von Station 0,0+80 (Sandfang) bis Station 2,8+45 (Wehr Quappendorf) Sediment zu entnehmen, die Sohle anzugleichen und von Station 0,1+00 bis 2,4+15 die Gewässerböschungen von Bäumen freizustellen. Darüber hinaus soll die Böschung mit Steinschüttungen, Faschinen oder Lahnungen gesichert werden und abschnittsweise Flachufer und Sumpfbermen entwickelt werden.

Ziele des Vorhabens sind die Verbesserung des Abführvermögens des Quappendorfer Kanals, die Verbesserung des Entwässerungsvermögens der umliegenden Flächen und die Wiederherstellung der Standsicherheit übersteiler, erodierter Böschungen.

B.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der VT hat mit Schreiben vom 27.04.2016 beim Landesamt für Umwelt, obere Wasserbehörde - im Folgenden Planfeststellungsbehörde genannt - beantragt, den mit dem Antrag eingereichten Plan für das Vorhaben zur Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals gemäß § 68 WHG festzustellen.

Die Planunterlagen lagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 15.02.2019 bis 14.03.2019 bei Amtsverwaltung Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, 15320 Neuhardenberg zur Einsicht aus. Einwendungen konnten bei der Amtsverwaltung Neuhardenberg und beim Landesamt für Umwelt, Referat W11, Obere Wasserbehörde, bis zum 15.04.2019 vorgebracht werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist zuvor gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwVfG am 08.02.2019 im Amtsblatt Neuhardenberg ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung der Auslegung enthielt die nach § 73 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor der Auslegung unter Übersendung des Bekanntmachungstextes über die Planauslegung von der Amtsverwaltung Neuhardenberg unterrichtet.

Gegenüber der Planung sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der vom Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen sind gemäß § 73 Abs. 2 und Abs. 3a Satz 1 VwVfG am Verfahren beteiligt worden (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Landkreis Märkisch-Oderland	15.03.2019
Amt Neuhardenberg	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung	13.02.2019
Landesamt für Bauen und Verkehr	11.03.2019
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	14.03.2019
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	15.03.2019
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	12.03.2019
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	18.02.2019
Landesbetrieb Forst Brandenburg	20.02.2019
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmal	18.02.2019 und (06.09.2013 an MOL) 19.11.2019 04.02.2020
Abteilung Denkmalpflege	
Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst	(15.03.2019)
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	14.02.2019
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Gewässer- und Deichverband Oderbruch	30.04.2019
Landesamt für Umwelt, Referat N1 - Naturschutz in Planungs- u. Genehmigungsverfahren	25.03.2019 02.12.2019
Landesamt für Umwelt, Referat W13 - Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren	13.02.2019
Landesamt für Umwelt, Referat W23 - Gewässer- und Anlagenunterhaltung Ost	18.03.2019
Landesamt für Umwelt, Referat W26 - Gewässerentwicklung	20.03.2019 18.12.2019 17.04.2020
Landesamt für Umwelt, Referat W22 - Prüfstelle Wasserbau-Abwassertechnik	13.03.2019 (16.11.2018)
Versorgungsträger	
Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgemeinschaft Märkische Schweiz	
DB Energie GmbH	
Telekom / Telefon	06.03.2019
EWE / Gas	13.03.2019
E.dis	13.02.2019

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, konnten innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR hat mit Schreiben vom 15.04.2019 für die von ihr vertretenen Vereinigungen (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Brandenburg e. V., Naturschutzbund Deutschland Landesverband Brandenburg e. V., Grüne Liga, Die Naturfreunde Landesverband Brandenburg e. V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Brandenburg e. V.) ihre Stellungnahme fristgerecht abgegeben.

Tabelle 4: Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen

Anerkannte Naturschutzvereinigungen	Stellungnahme vom
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	15.04.2019
	26.11.2019

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten keine Forderungen, Hinweise, Anregungen und Bedenken:

- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Nach der Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG ist der Plan in folgenden Punkten geändert/ ergänzt worden und sind die hierdurch erstmalig oder stärker Berührten gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG am Verfahren beteiligt worden:

Tabelle 5: Planänderung nach Beteiligung und Auslegung

Änderungen/Ergänzungen	Beteiligte	Stellungnahme/ Einwendung vom
LBP ergänzt und geändert:	LfU, N1	02.12.2019
Schutzmaßnahme S3ASB aktualisiert	LfU, W26	18.12.2019
Vermeidungsmaßnahme M3FFH: Optimierung der Baudurchführung	LfU, W22	--
Vermeidungsmaßnahme V5ASB/M4FFH	LK MOL	--
Schutzmaßnahme S5ASB – Sichtschutz ergänzt	ANV	26.11.2019
Vermeidungsmaßnahme V5ASB/M4FFH		
Vermeidungsmaßnahme V6ASB: Kontrolle auf Fledermausquartiere/ Bruthöhlen		
Maßnahme E3 - Gehölzanlage im Vorhabensumfeld ergänzt		
SPA Vorprüfung hinzugefügt		
SPA –Vorprüfung Bericht		
SPA-Vorprüfung Übersichtskarte		
Verträglichkeitsuntersuchung und Ausnahmeprüfung gemäß FFH-Richtlinie ergänzt und geändert		
Artenschutzfachbeitrag (ASB) ergänzt und geändert		

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenanhörung sind am 14.01.2020 im Landesamt für Umwelt, Haus 3, Raum 317, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, erörtert worden.

Der Erörterungstermin ist am 17.12.2019 im Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg und damit mindestens eine Woche vorher i. S. v. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit und Ort des Erörterungstermins sind gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG die Träger öffentlicher Belange, der VT, die Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5, welche rechtzeitig eine Stellungnahme abgegeben haben, sowie diejenigen, welche rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, mit Schreiben vom 14.11.2019 bzw. 18.11.2019 von dem Erörterungstermin benachrichtigt worden.

Über den Erörterungstermin und sein Ergebnis ist gemäß § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 4 VwVfG eine Verhandlungsniederschrift gefertigt worden.

Den am Verfahren Beteiligten, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben haben, wurde der sie betreffende Teil der Verhandlungsniederschrift über den Erörterungstermin übersandt, soweit sie am Erörterungstermin teilgenommen haben.

Im Ergebnis des Erörterungstermins hat der Vorhabenträger die Planung angepasst und die Änderungen in die Planunterlagen aufgenommen (s. Deck- und Ergänzungsblätter Kap. A.2.3). Dies betrifft im Wesentlichen die Ergänzung des Regelprofils 2a (Lahnungen), die Verschiebung des Stapelbeckens 3 und einer Ausweichstelle und die Ergänzung eines Bodendenkmals und einer Bodendenkmal-Vermutungsfläche.

B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers

Den folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen der am Verfahren Beteiligten hat der VT mit entsprechenden Zusagen Rechnung getragen. Die Zusagen des VT sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Sie werden von der Planfeststellungsbehörde bestätigt und sind als verbindlich anzusehen.

Tabelle 6: Zusagen Vorhabenträger

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
Landkreis Märkisch – Oderland vom 15.03.2019	
Amt für Landwirtschaft Alle während der Bauzeit benötigten Landwirtschaftsflächen werden zum Teil auf der Grundlage von langjährigen Pachtverträgen genutzt. Für die Bereitstellung der Flächen innerhalb des Pachtzeitraums ist vor Durchführung aller Maßnahmen nicht nur die Zustimmung der Eigentümer, sondern auch die Zustimmung der Pächter einzuholen. Die Baumaßnahmen werden mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Der Bauzeitpunkt und die damit verbundenen Nutzungseinschränkungen sind daher mit den betroffenen Landnutzern abzustimmen.	18.02.2020 Der VT bemüht sich um Zustimmungen (s. Kap. B.2.2.5.6)

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
<p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Bei der Bauausführung sind die a.a.R.d.T. (DIN-gerechte Ausführung) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.</p> <p>Arbeiten im Böschungsbereich (Baustellenbereich) sind unter Vorgabe der im Wasserbau geltenden Richtlinien durchzuführen.</p>	18.02.2020
<p>Das Anstauen des Quappendorfer Kanals darf nur vorübergehend und bei unzureichenden Wassertiefen erfolgen. Dabei darf nur soweit angestaut werden, bis eine ausreichende Wassertiefe für den Einsatz schwimmender Technik erreicht wird. Nach Beendigung der Arbeiten (Einsatz schwimmender Technik), sind die Dämme ordnungsgemäß zurückzubauen.</p>	18.02.2020
<p>Für größere während der Bauzeit auftretende HW-Abflüsse ist ein Havarie- bzw. ein Hochwasserschutzplan zu erstellen, welcher u.a. die Alarmierung und das beräumen der Baustelle regelt.</p>	18.02.2020
<p>Es ist abzusichern, dass durch die eingesetzte Technik keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächenwasser bzw. im Uferbereich des Gewässers in den Untergrund gelangen. Belastungen durch organische und anorganische Stoffe im Gewässer sind auszuschließen.</p> <p>Baumaschinen müssen gegen Tropfverluste von Öl und Treibstoffen gesichert sein. Fahrzeuge und Baumaschinen, die Kraftstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, sind unverzüglich zu entfernen. Es ist weitestgehend biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden. Für den Schadensfall sind Bindemittel vorzuhalten. Ist eine Betankung der eingesetzten Fahrzeuge und Aggregate vor Ort unumgänglich, so ist dies nur auf befestigten Flächen zulässig.</p>	18.02.2020
<p>Sollten trotz aller Vorsichtsmaßnahmen wassergefährdende Stoffe in das Oberflächenwasser bzw. in den Untergrund gelangt sein, sind Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten. Gemäß § 21 BbgWG ist die nächste Polizeidienststelle, die Feuerwehr oder die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.</p>	18.02.2020
<p>Die durch die Bauausführung entstandenen Schäden am Gewässer sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beheben. Durch Bautätigkeiten beschädigte Böschungen sind wiederherzustellen (Urzustand) und mit standorttypischen Grassamen anzusamen. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen. Die hergestellten Böschungen sind nach Fertigstellung mit einer standorttypischen Grassamenmischung zu begrünen.</p>	18.02.2020
<p>Durch die bauausführenden Firmen ist zu sichern, dass durch die geplanten Maßnahmen nachteilige Einwirkungen auf das Gewässer vermieden werden, sowie die Gewässerunterhaltung, der Hochwasserabfluss und andere Gewässerbenutzung durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt werden. Während der Baumaßnahmen</p>	18.02.2020

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
darf das Abflussvermögen des Gewässers nicht eingeschränkt werden.	
Sollte im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen Wasserhaltungsmaßnahmen bzw. Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese zur Prüfung der Erlaubniserfordernis gemäß §§ 8 und 9 WHG und der wasserrechtlichen Zulässigkeit der Wasserhaltungsmaßnahmen der UWB rechtzeitig anzuzeigen. (Ansprechpartner: Herr Lehmann 03346 8507316).	18.02.2020
Die Anordnung und Ausbildung von weiteren Bauwerken und baulichen Anlagen im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind der Untere Wasserbehörde zur Entscheidung vorzulegen.	18.02.2020
<p>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</p> <p>Der tatsächliche Beginn und das Ende des Gesamtvorhabens ist der Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB/uB) jeweils spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.</p>	18.02.2020
Spätestens zwei Wochen vor der Entsorgung von einzelnen Abfallarten – Bodenmaterialien, Baggergut, kompostierbare Abfälle, auch von temporären Baustelleneinrichtungen, ist der uAWB/ uB der voraussichtliche Verbleib dieser Abfälle mitzuteilen.	18.02.2020
Angefallenes Baggergut/ Bodenmaterialien ist, wenn es nicht in Abstimmung mit der uAWB/ uB anderweitig ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird, einem dafür zugelassenen Verwertungs- und Entsorgungsfachbetrieb oder einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen oder einem dafür zugelassenem Transportunternehmen zu übergeben.	18.02.2020
<p>Über die Entsorgung der angefallenen und entwässerten Sedimente (Baggergut), Bodenmaterialien sind Entsorgungsnachweise durch Lieferscheine oder geschäftsüblich Unterlagen (z.B. Rechnungen) zu führen. Geschäftsübliche Unterlagen können als Entsorgungsnachweis genutzt werden, wenn die darin enthaltenen Angaben denen von Lieferscheinen entsprechen.</p> <p>Die Lieferscheine müssen mindestens folgende Angaben beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel gem. Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) - Menge in t oder m³ - Abfallerzeuger und Herkunft/Vorhaben - Spediteur, Beförderer mit Firma und Kfz-Kennzeichen - Verwertungs- bzw. Entsorgungsfachbetrieb/ Abfallentsorgungsanlage bzw. Annehmender - Datum der Abgabe mit Uhrzeit - Unterschriften: Erzeuger, Entsorger/Annehmender, Beförderer, Auftraggeber 	18.02.2020

Planfeststellungsbeschluss für die Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
bzw. Vertreter des Auftraggebers	
Die Entsorgungsnachweise sind der uAWB/uB auf Anforderung, jedoch spätestens drei Wochen nach Ende des Gesamtvorhabens, zu übergeben.	18.02.2020
Holzungs- und Rodungsarbeiten / Freimachen des Baufeldes; Entsorgung von kompostierbaren Abfällen: Die anfallenden kompostierbaren Abfälle sind einer dafür zugelassenen Kompostierungsanlage zuzuführen. Über die im Zuge des Vorhabens anfallenden kompostierbaren Abfälle sind Entsorgungsnachweise zu führen. Die Nachweise sind der uAWB/uB auf Anforderung, jedoch spätestens drei Wochen nach Ende des Gesamtvorhabens, zu übergeben.	18.02.2020
Entsorgung von weiteren Abfällen: Weitere, neben Baggergutgut/Bodenmaterialien und kompostierfähigem Abfällen, anfallende Abfälle, wie Glas, Plastik, sind geordnet zu entsorgen. D.h., dass sie einem dafür zugelassenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsfachbetrieb oder einem dafür zugelassenen Transporteur zu übergeben sind. Über die geordnete Entsorgung der anfallenden kompostierbaren Abfälle sind Nachweise zu führen. Die Nachweise sind der uAWB/uB auf Anforderung, jedoch spätestens drei Wochen nach Ende des Gesamtvorhabens, zu übergeben.	18.02.2020
Sollten temporäre Einrichtungen mit RC-Material befestigt werden, sind dafür güteüberwachte bautechnisch geeignete Recyclingbaustoffe – Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170403 fallen (170404), Beton (ASN 170101, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen (ASN 170107) – zu verwerten. Dabei sind die Vorgaben der LAGA M20; für den offenen Einbau gemäß LAGA TR Boden umzusetzen. Spätestens zwei Wochen vor dessen Errichtung sind der uAWB/uB eine Beschreibung dieser Einzelvorhaben einschl. eines Lageplans, Angaben über Mengen und Qualität der Ersatzbaustoffe mit Eignungsnachweisen (Prüfberichten, Probenahmeprotokolle) zu übermitteln.	18.02.2020
Sollten im Verlauf des Vorhabens organoleptische Auffälligkeiten/ Kontaminationen im Boden (z.B. geruchlich, sensorisch/Abfallvergrabungen, wie teerhaltige Abfälle) festgestellt werden, ist die uAWB/uB umgehend für eine Abstimmung der weiteren Verfahrensweise in Kenntnis zu setzen (vgl. Anzeigepflicht gemäß § 31 Absatz 1 BbgAbfBodG).	18.02.2020
Straßenverkehrsamt Mit dem Bauvorhaben in Verbindung stehende Einschränkungen im öffentlichen Verkehrsraum, auch der Gehwege und Seitenstreifen, sind von der bauausführenden	18.02.2020

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
Firma rechtzeitig vor Baubeginn (spätestens 14 Tage vorher) in Form eines Antrages auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen bei SVA zu beantragen (§45, Abs. 6 StVO).	
Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum/ Abteilung Bodendenkmalpflege vom 18.02.2019	
Der Vorhabenträger wird sich nach dem Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses für die Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals und in Vorbereitung der Ausschreibungen für Bauleistungen und der archäologischer Baubegleitung mit dem BLDAM (Dr. Joachim Wacker, Tel. 033702-2111570, sabine.eickhoff@bldam-brandenburg.de) in Verbindung zu setzen, um Umfang und Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen abzustimmen.	20.06.2019
Landesamt für Bauen und Verkehr 11.03.2019	
Kommt es im Zuge der Baumaßnahme zu Einschränkungen des Verkehrs bzw. zu Sperrungen von Straßen, sind die Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) des Landkreises Märkisches-Oderland und die Busunternehmen Barnimer Busgesellschaft mbH und mobus Märkische Oderland Bus GmbH rechtzeitig zu informieren, damit eine Umleitung betroffener Buslinien erfolgen kann.	20.06.2019
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde 14.03.2019	
Das Plangebiet liegt im Bereich der Hindernisfreifläche von 30 m über dem FBP mit einer zulässigen Bauhöhe bis 40,25 m über NN. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist bei Überschreitung der zulässigen Bauhöhen durch die das Baugerät betreibende Firma bei der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.	
Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst	
Eine Überprüfung des Antrages hat ergeben, dass sich das Vorhaben in einem Gebiet befindet, in dem eine Kampfmittelbelastung bekannt ist. Erst nach Durchführung einer Kampfmittelräumung kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst die Munitionsfreigabe zu bescheinigen. Es besteht die Möglichkeit, selbst eine Kampfmittelräumfirma zu beauftragen. Sofern diese Lösung angestrebt wird, ist der Beginn und der Abschluss der Sucharbeiten bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Das beauftragte Unternehmen soll ein Abschlussprotokoll mit der Darstellung der geräumten Fläche und Einbeziehung der geborgenen Kampfmittel vorlegen.	20.06.2019
Landesamt für Umwelt, Referat W23	

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
Die Ausführungsplanung ist dem Landesamt für Umwelt, Referat W23, mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zur weiteren Abstimmung vorzulegen, einschließlich der aktuellen Vermessungsergebnisse und Baugrundprofile.	20.06.2019
Der Beginn und der Abschluss der Baumaßnahmen ist dem Landesamt für Umwelt, Referat W23 anzuzeigen	20.06.2019
Mit dem Landesamt für Umwelt, Referat W23 sind End- und Zwischenabnahmen durchzuführen.	20.06.2019
Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind die aktuellen Bestandsunterlagen mit den Ergebnissen der Schlussvermessung an das Landesamt für Umwelt, Referat W23 zu übergeben.	20.06.2019
Landesamt für Umwelt, Referat W26	
Konventionelles Saatgut trägt zur Florenverfälschung bei und sollte vermieden werden. Die Böschungssicherung kann z.B. über nachgewiesenes regionales Saatgut, über vor Ort gewonnenes Material Heudruschmaterial/ Mulchung oder ohne Ansaat bzw. mittels Spreitlagen erfolgen.	21.10.2019
Die Wasserbausteine sollten unterhalb der Mittelwasserlinie mit Rundkorn abgedeckt werden, um Neozoen keinen Lebensraum zu bieten.	21.10.2019 Prüfung zugesagt
Landesamt für Umwelt, Referat N1	
Um eine Zerstörung der Baue des Fischotters zu vermeiden, sollte geprüft werden, ob potentiell geeignete Baumstubben (Beispiel: vgl. LPB Foto 47, Baum Nr. 90) nach der Baumfällung erhalten werden können.	VN EÖT 2 Baumstubben je Sumpferme
EWE vom 13.03.2019	
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Sollten Anpassungen der Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostenübertragung vertraglich geregelt.	20.06.2019
Die Netze der EWE NETZ GmbH werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Die EWE NETZ GmbH	20.06.2019

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
empfehlenswert, sich jederzeit über die genaue Art und Lage der zu berücksichtigenden Anlagen über die Internetseite (https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen) zu informieren.	
E.DIS vom 13.02.2019	
Die im Plangebiet vorhandenen Leitungen und Anlagen der E.DIS sind zu berücksichtigen und zu schützen.	20.06.2019
Maststandorte mit Freileitungsanlagen nahe dem Grabenprofil sind zu schützen, um die Standsicherheit bzw. Versorgungssicherheit zu gewährleisten.	20.06.2019
Ist eine Umverlegung bzw. Leitungsschutzmaßnahmen von den Leitungen erforderlich, ist rechtzeitig ein Antrag bei der E.DIS, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind, einzureichen. Auf dieser Grundlage wird die E.DIS ein Angebot für die Umverlegung der Anlagen unterbreiten.	20.06.2019
Die allgemeinen Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis sind bei der weiteren Planung im Planungsbereich berücksichtigen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH 2. Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.DIS Netz GmbH 	20.06.2019
Telekom vom 06.03.2019	
1. Im Bereich des Vorhabens sind die im Bauwerksverzeichnis unter lfd. Nr. 3-08 aufgeführten Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden, die in Folge des Vorhabens gesichert, verändert oder verlegt werden müssen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Fall von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisungen der Telekom ist zu beachten.	20.06.2019
2. Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit der Telekom abzustimmen, damit die notwendigen	20.06.2019

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
Sicherungsmaßnahmen bzw. Umverlegungen rechtzeitig eingeleitet werden können. Für Baumaßnahmen der Telekom benötigen die Telekom eine Vorlaufzeit von 2 Monaten	

B.2 Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Erwägungen.

B.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1.1 Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren

Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren sind die Regelungen der § 1 ff. VwVfGBbg und § 70 WHG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG.

B.2.1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung.

Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung sowie die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben führt mit der Sedimententnahme und Sohlangleichung sowie den Maßnahmen zur Böschungsbefestigung zu einer wesentlichen Umgestaltung des Quappendorfer Kanals.

B.2.1.3 Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung

Das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde ist gemäß § 2 Nr. 2 WaZV i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren, welche einen Gewässerausbau zum Gegenstand hat.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die wesentlichen durch die Planfeststellung konzentrierten Entscheidungen sind unter Kap. A.3 aufgeführt.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde auch die zur Durchführung des § 6 BbgNatSchAG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen.

B.2.1.4 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren ist gemäß § 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Aspekt der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG hat stattgefunden.

Die unter B.1.3 benannten, im Land Brandenburg nach § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 36 BbgNatSchAG anerkannten und in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffenen Naturschutzvereinigungen sind im Planfeststellungsverfahren in der erforderlichen Weise beteiligt worden.

B.2.1.5 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die UVP ist ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens (s. § 4 UVPG).

Grundlage der UVP ist die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS, s. Tabelle 2: Unterlagen nur zur Information, Unterlage Nummer 6-02). Die UVS wird durch die im Kap. A.2.1 aufgeführten Antragsunterlagen ergänzt. Sie entspricht dem UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG. Der VT hat in der Umweltverträglichkeitsstudie zudem gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG eine allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung beigefügt. Die vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine substantiierte Prüfung der Umweltverträglichkeit und entsprechen den Anforderungen von § 16 UVPG i. V. m. der Anlage 4 zum UVPG.

Der verfahrensrechtlichen Verpflichtung zur Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 UVPG, sowie die der Beteiligung anderer Behörden nach § 17 UVPG ist durch das Anhörungsverfahren im Sinne des § 73 VwVfG Rechnung getragen worden. So wurde im Rahmen der Behördenanhörung den zugeleiteten Planunterlagen die UVS mit der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung beigefügt sowie im Rahmen der Betroffenenanhörung die UVS öffentlich ausgelegt.

Neben der Umweltverträglichkeitsstudie und den Antragsunterlagen sind bei der Umweltverträglichkeitsprüfung das Ergebnis der Behördenanhörung sowie der Betroffenenanhörung berücksichtigt worden.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung hat in diesen Beschluss Eingang gefunden.

B.2.1.5.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 24 UVPG

I) Umweltauswirkungen des Vorhabens

Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG.

Das geplante Vorhaben zur Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals ist mit verschiedenen Umweltauswirkungen verbunden, die im Folgenden beschrieben werden. Grundlage der Beschreibung ist der Umweltbericht und der Landschaftspflegerische Begleitplan der Antragsunterlagen

sowie die Ausführungen in den eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigungen.

Schutzgut Mensch

Innerhalb des vorhabenbezogenen Wirkraumes befinden sich lediglich an der Zufahrtsstraße „Wiesen“ bei Station 1+500 wenige Einzelgehöfte. Während der Bauzeit kann es für diese Gehöfte zu vorübergehenden Lärmbelastungen sowie zu Staubbelastungen siedlungsnaher Freiräume kommen. Darüber hinaus können baubedingt Behinderungen des Wasserwanderweges entlang des Quappendorfer Kanals für Paddler auftreten sowie der angrenzenden Feldwege für Spaziergänger und Radfahrer. Weiterhin besteht aufgrund möglicher Kampfmittelbelastung eine potenzielle Gefährdung für Bauarbeiter während des Bauablaufs.

Durch die Entnahme von Gehölzen entlang des Kanals kommt es zu Veränderungen für das Wohnumfeld und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Schutzgut Fläche

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche beziehen sich auf die mit dem Vorhaben verbundenen Flächeninanspruchnahme /Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung freier Landschaft.

Das Vorhaben führt baubedingt zu einer temporären Flächeninanspruchnahme /Nutzungsumwandlung von 18.815 m² landwirtschaftlich genutzter Flächen. Anlagebedingt kommt es durch die Befestigung/Überschüttung der Gewässersohle bzw. -böschung mit Pfahlreihen und Wasserbausteinen im Umfang von 6.664 m² zu einer Versiegelung und damit verbunden zu einem dauerhaften Flächenverlust.

Schutzgut Boden

Baubedingt kommt es im Bereich des Arbeitsstreifens sowie der Zwischenlagerflächen durch das Befahren mit Baumaschinen und der Lagerung von Aushub und sonstigen Baumaterialien zur Verdichtung des Bodengefüges und damit zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Im Bereich winderosionsgefährdeter Böden kann es im Zuge der Baudurchführung zu Staubaufwirbelungen kommen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen ergeben sich infolge von Abgrabungen und Überschüttungen. Mit einem dauerhaften Verlust an Bodenfunktionen ist durch die Steinschüttung mit Wasserbausteinen (0+080 – 0+450) zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich bauzeitlich im Wesentlichen durch die durch Sohlberäumung und Sedimententnahme und die damit verbundenen Sedimentaufwirbelungen. Ferner besteht die Gefahr der Kontamination des Grund- und Oberflächenwassers im Falle einer Havarie bei Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Öl- und Treibstoffen.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser sind besonders im Bereich des Unterlaufs zu erwarten. Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es durch die Ufersicherung zu randlichen Beeinträchtigungen des Fließgewässers. Insbesondere die Befestigung der Ufer mittels Steinschüttungen im Unterlauf bis ca. km 0+450 sowie im Oberlauf mit Faschinen /Lahnungen wirken sich nachteilig auf den

Litoralbereich des Quappendorfer Kanals aus. Die Sohlsicherung und -befestigung mit Wasserbausteinen (Bau-km 0+080 – 0+450) und Sicherung der Böschung mit Faschinen umfassen insgesamt 6.664 m².

Schutzgut Klima /Luft

Baubedingte Auswirkungen können sich in Form von Staubemissionen und Verkehrsemissionen durch die Transportfahrzeuge und Baumaschinen ergeben. Dauerhafte lokalklimatische Auswirkungen ergeben sich durch die Entnahme von Gehölzen und die Versiegelungen mit negativer Leistungsfähigkeit der Frisch- und Kaltluftproduktion.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben sind folgende baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten:

- Standortverlust durch die temporäre Beanspruchung von Biotop- und Habitatstrukturen im Bereich der Zwischenlagerplätze
- baubedingter Verlust submerser Makrophyten durch Ausbaggerung der Gewässersohle
- potenzielle Beschädigung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsbeständen während der Bauabwicklung

Diese baubedingten Auswirkungen betreffen mit Intensivacker, Ackerbrachen und vorhandenen Wegen im Wesentlichen Biotopstrukturen, die nur geringe Bedeutung aufweisen.

Zu den anlagebedingten Auswirkungen gehören:

- der dauerhafte und vollständige Verlust von Ufervegetation (Gehölze, Röhricht) und
- der Lebensraumverlust und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Flächeninanspruchnahme

Die betroffenen Biotope haben entsprechend den Darstellungen in der Umweltverträglichkeitsstudie und im LBP hohe Bedeutung und gehören zu den nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopen. Betroffen sind u.a. die folgenden Biotopgruppen (s. Tabelle 12 UVP Bericht):

Fließgewässer	37.390 m ²
Röhrichte	765 m ²
Feuchtwiesen	161 m ²
Laubgehölze, Feldgehölze, Baumreihen	419 m ²

Zu den Auswirkungen auf die Fauna gehören insbesondere:

- bauzeitliche Störungen bedeutsamer Vogelarten (Eisvogel, Wiesenweihe) an ihren Brutplätzen
- baubedingte Beeinträchtigungen der uferbewohnenden Arten Fischotter und Biber durch Verlärmung, Erschütterungen und visuelle Störreize während der Baudurchführung
- baubedingte Beeinträchtigungen der fließgewässerbewohnenden Fischarten und Großmuscheln durch Verlärmung, Erschütterungen und Gewässertrübung während der Baudurchführung
- bauzeitliche Betroffenheit von Rotbauchunke (Bau-km 0+175) und Zauneidechse (Bau-km 0+950 ,1+550) durch Einwandern in das Baufeld.
- Anlage- und baubedingte Verlust von Habitatstrukturen von Fledermäusen und Höhlenbrütern durch die Rodungen von Höhlenbäumen

Schutzgut Landschaft

Die Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals führt baubedingt zu Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholungseignung. Infolge des Baustellenverkehrs und der Bauarbeiten (akustische und visuelle Störungen) kommt es zur Minderungen des Naturerlebnisses und der Erholungsfunktion.

Anlagebedingte Auswirkungen durch das Vorhaben ergeben sich durch den Verlust bzw. Beeinträchtigungen landschaftsbildprägender Gehölz- und Uferstrukturen und durch die Böschungssicherungen, die mit einem Verlust an Naturnähe einhergehen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Vorhabensgebiet sind zwei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) registriert (BD 60407 Neuhardenberg 1, „Siedlung der Bronzezeit“, BD 61149 Neuhardenberg 10 „Siedlung Urgeschichte, Siedlung Neolithikum, Münzfund römische Kaiserzeit“). Zusätzlich besteht die begründete Vermutung, dass sich weitere, bisher nicht aktenkundig gemachte Bodendenkmale im Bereich des Vorhabens befinden. Die Bauarbeiten können Eingriffe im Sinne der Bodendenkmalpflege darstellen und zu Veränderungen bzw. zum Verlust der Bodendenkmale führen.

II) Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden können

Technische Alternativen sind entsprechend den Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsstudie nicht vorhandenen. Die Sedimententnahme richtet sich nach den Gegebenheiten und den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen.

Alternativen für die Sicherung der Böschung sind soweit möglich vom VT geprüft worden. Im Bereich des Kietzer Sees ist eine Steinschüttung unumgänglich, um einem Dambruch, der für das Oderbruch verheerende Auswirkungen hätte, sicher entgegen zu wirken. Für die übrigen Bereiche des Quappendorfer Kanals kommen unterschiedliche Arten der Uferbefestigung zum Einsatz (s. Tabelle 10 Erläuterungsbericht). Damit trägt der VT u.a. naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Forderungen, die im Zuge des Anhörungsverfahrens vorgetragen wurden, Rechnung.

III) Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Der VT hat die folgenden Maßnahmen vorgesehen, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen, zu vermindern oder auszugleichen:

- Das Roden von Bäumen, Gehölzen und Röhrichten erfolgt außerhalb der Brut- und Setzzeit zum Schutz von Individuenverlusten in einem Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (Maßnahme V1_{ASB})
- Verzicht auf Bautätigkeit während der Dämmerungs- und Nachtzeiten im gesamten Rekonstruktionsabschnitt zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen der Arten Fischotter, Biber sowie verschiedener Fledermausarten während der Nahrungssuche bzw. Jagd durch den Bauablauf. (Maßnahme V2_{ASB} / M2_{FFH})

Planfeststellungsbeschluss für die Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals

- Durchführung der Arbeiten im Abschnitt 0+600 bis 1+100 außerhalb des Zeitraumes vom 15. März bis 15. September zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutbestandes des Eisvogels. (Maßnahme S4_{ASB})
- Durchführung der Arbeiten zur Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals außerhalb des Zeitraumes 30. April bis 31. August eines Jahres im Abschnitt zwischen km 2+000 bis Bauende (km 2+765) zum Schutz der Revierstandorte und reviernahen Jagdgebiete der Wiesenweihe in den angrenzenden Ackerflächen sowie der Grauammer und Sperbergrasmücke entlang des Kanals
- Aufstellen temporärer Amphibien- und Reptiliensperrzäune gemäß MAmS (2000) entlang der Baustraßen im Bereich des Kleingewässers am Bauanfang (Nachweis Rotbauchunke) sowie in einigen Abschnitten entlang der Baustraßen (Vorkommen der Zauneidechse in Randstrukturen) zur Vermeidung der Wanderung in das Baufeld (Maßnahme S3_{ASB})
- Baufeldinspektionen/ eisvogel-, biber-, otterangepasste Sanierungsabschnitte (Vermeidungsmaßnahme V5_{ASB}/M4_{FFH})
- Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V4)
- Bei Durchführung der Bauarbeiten in Gehölzbereichen sind geeignete Baumschutzmaßnahmen unter Anwendung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ (2002) sowie der RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" vorgesehen.
- Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird eine Bodenlockerung im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Flächen durchgeführt (Maßnahme V7)
- Die Einrichtung der Baustraßen und Stapelbecken hat vor Brutbeginn der Bodenbrüter zu erfolgen. Ist dies zeitlich nicht möglich, so sind die Baufeldbereiche ab dem Frühjahr (bis spätestens Ende Februar) mit Flatterbandstangen abzusperren (Maßnahme V8)
- Aufhängen von mindestens 15 artspezifischen Fledermauskästen/ Fledermausbrettern bzw. Erhöhung des Spalten- und Höhlenangebotes zur Schaffung von Alternativquartieren für (potenziell) betroffene Fledermausarten mit der Funktion als Sommer- und Winterquartier sowie Hang- und Balzplatz. Anbringen von mindestens 10 Nisthöhlen, -halbhöhlen und -kästen als Alternativbrutplatz für potenziell vorkommende Brutvogelarten durch Verlust ihrer Brutbäume (Maßnahme A1_{CEF})

Die Maßnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen.

Darüber hinaus hat der VT durch Verschiebung der Stapelbecken mögliche Beeinträchtigungen von Bodendenkmal-Vermutungsflächen vermieden oder minimiert.

IV) Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Der VT hat die folgenden naturschutzfachlichen Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

- Ausbildung von Sumpfbermen am Quappendorfer Kanal (Ersatzmaßnahme 1)
- Neuanlage von Flachuferbereichen/ Kolken an der Alten Oder (Ersatzmaßnahme Ko2/Flächenpool Alte Oder)
- Standortgerechte Gehölzentwicklung sowie Extensivierung von Nutzflächen im Oderbruch (Ersatzmaßnahme 2 im Flächenpool Alt Tucheband)
- Gehölzanlage im Vorhabensumfeld (Ersatzmaßnahme E3)

B.2.1.5.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten. Die Bewertung ist zu begründen.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen ist zu berücksichtigen, dass der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden ist.

Bei der Ermittlung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens sind Art und Ausmaß der Auswirkungen, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen Rechnung zu tragen sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.

Schutzgut Mensch

Die Sedimententnahme und Herstellung der Böschungssicherung findet ausschließlich im baurechtlichen Außenbereich, d.h. außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile statt. Die Wohn- bzw. Wohnumfeldfunktion wird lediglich im Bereich der Einzelgehöfte bei Neufriedland (Bauanfang) und entlang der Straße „Zu den Wiesen“ bei km 1+500 beeinträchtigt.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Erholungseignung des Gebietes ergeben sich für Wanderer, Radfahrer und Wasserwanderer in Zusammenhang mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Entfernung von Gehölzsäumen entlang des Gewässers und die Homogenisierung und Befestigung der Uferstrandstrukturen (z.B. einheitliche Böschungslinien und -neigungen, Faschinen, etc.). Diese Auswirkungen werden im Schutzgut Landschaft behandelt.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind temporär, sie umfassen die Zeit der Baudurchführung von etwa 2,5 Jahren und finden abschnittsweise statt, wobei die Wintermonate im Wesentlichen ausgenommen sind. Darüber hinaus ist der VT verpflichtet, im Hinblick auf möglichen Baulärm die Vorgaben der AVV Baulärm einzuhalten. Insgesamt werden baubedingten Beeinträchtigungen daher als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen betrachtet.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Wohnumfeld sind nicht zu erwarten.

Risiken für die menschliche Gesundheit in Zusammenhang mit möglichen Kampfmitteln können ausgeschlossen werden, da die Realisierung des Vorhabens erst nach der Durchführung einer Kampfmittelberäumung und einer Munitionsfreigabe durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, erfolgt.

Schutzgut Fläche

Die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme ist überwiegend baubedingt und nur temporär. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme betrifft lediglich 6.664 m² der Gesamtinanspruchnahme für das Vorhaben im Umfang von 63.219 m² (s. Tabelle 11 LBP). Eine Flächenzerschneidung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Da die Flächeninanspruchnahme im Wesentlichen nur vorübergehend ist und die bauzeitlich genutzten Flächen nach Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme V7) uneingeschränkt wieder zur Verfügung stehen, sind die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als nicht erhebliche nachteilige im Sinne des UVPG anzusehen.

Schutzgut Boden

Die bauzeitliche Inanspruchnahme für Baustraßen und die Stapelbecken betreffen überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und Feldwege. Diese Flächen sind von geringer bis mittlerer Bedeutung für Speicher-, Regler- sowie natürliche Ertragsfunktion. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme V7) nicht zu erwarten.

Die anlagebedingte Beeinträchtigung limnischer Bodenfunktionen des Quappendorfer Kanals durch Befestigung/ Überschüttung der Gewässersohle bzw. -böschung durch Pfahlreihen und Wasserbausteinen umfassen 6.664 m². Berücksichtigt man, dass dies nur einen Teilbereich des Quappendorfer Kanals betrifft und die Verwendung von Wasserbausteinen sich auf den ersten Abschnitt km 0,0+80 – 0,4+50 beschränkt, sind die anlagebedingten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu werten.

Schutzgut Wasser

Nach den Vorgaben der WRRL und dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie ist der ökologische Zustand der „Alten Oder“ als betroffener Oberflächenwasserkörper mäßig, der chemische Zustand schlecht und die Strukturgüte stark bis sehr stark verändert. Im Ergebnis des Fachbeitrages wird sich der Zustand der „Alten Oder“ durch das Vorhaben im Hinblick auf die untersuchten Qualitätskomponenten nicht verschlechtern.

Berücksichtigt man, dass der vom Vorhaben betroffene Bereich des Quappendorfer Kanals mit einer Länge von 2.845 m nur 5% der Gesamtlänge der „Alten Oder“ von 55,53 km einnimmt und als künstliche Teilstrecke innerhalb des längeren natürlichen Gewässers mit der vorhandenen Einschnittstiefe kein Entwicklungspotenzial für eine eigendynamische Entwicklung bietet, sind die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen einzustufen.

Schutzgut Klima /Luft

Die Auswirkungen auf das Lokalklima durch den Verlust an Gehölzen und die Befestigung der Böschung sind aufgrund der relativ geringen Eingriffsfläche nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i.S. des UVPG zu werten.

Schutzgut Landschaft

Nach dem vorliegenden Umweltbericht kommt der vom Vorhaben betroffenen Landschaftsbildeinheit „Quappendorfer Kanal mit begleitenden Gehölzsäumen und Stöbbermündung (1)“ sowie dem „Kietzer See mit begleitenden Gehölzsäumen (2)“ hohe Bedeutung zu. Dennoch sind die anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens durch den Verlust bzw. die Beeinträchtigungen landschaftsbildprägender Gehölz- und Uferstrukturen als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu werten, da aufgrund verbleibender Gehölze im Umfeld und der Möglichkeit zur Begrünung der Böschungen die Bereiche des Vorhabens nicht nachhaltig als störend empfunden werden.

Durch das Vorhaben werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erwartet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben berührt eine Bodendenkmal-Vermutungsfläche. Überschneidungen des Vorhabens (Stapelbecken 2 und Baustraße) mit der Vermutungsfläche ließen sich nicht vermeiden (s. Kap. B.2.2.5.4). Der Vorhabenträger wird in Abstimmung mit dem BLDAM die erforderlichen archäologischen Maßnahmen umsetzen, so dass frühzeitig geklärt wird, inwieweit im ausgewiesenen Vermutungsbereich Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen tatsächlich betroffen sind. Damit wird gewährleistet, dass gegebenenfalls eine denkmalgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen durchgeführt wird.

Vor dem Hintergrund, dass es sich vorliegend lediglich um einen Vermutungsbereich handelt, die Inanspruchnahme nur temporär ist und der VT mittels Prospektion vorab ermittelt, inwieweit Bodendenkmale betroffen sind, und somit gegebenenfalls die denkmalgerechte Bergung und Dokumentation sicher gewährleistet wird, ist das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verbunden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Quappendorfer Kanal ist Teil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, im Bereich des Kietzer See zwischen den Stationen 0+000 bis 0+750 grenzt südlich des Quappendorfer Kanals das Europäische Vogelschutzgebiet „Märkische Schweiz“ an sowie deckungsgleich das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark „Märkische Schweiz“. Flora und Fauna als Teil der Schutzgebiete kommt daher besondere Bedeutung zu.

Die Umsetzung des Vorhabens ist mit erheblichen Beeinträchtigungen eines für die Erhaltungsziele des Gebietes für Gemeinschaftliche Bedeutung maßgeblichen Bestandteiles verbunden.

Darüber hinaus unterliegt ein Teil der vom Vorhaben betroffenen Biotope dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG. Dies kommt auch zum Ausdruck in der hohen Bedeutung, die den Biotopen (Fließgewässer FFS, Röhricht FRGP, SRGM) in der Bewertung beigemessen wurde (s. UVS, Tabelle 25: Vorhabensbedingte Verluste von Biotop- und Nutzungstypen entlang des Quappendorfer Kanal).

Vor diesem Hintergrund sind die mit der Böschungsbefestigung und -sicherung verbundenen, dauerhaften Beeinträchtigungen als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG zu werten.

Gleichzeitig werden mit der Baudurchführung Biotope (Äcker LIS, LBS) temporär in Anspruch genommen, die mit Ausnahme der zu beseitigenden Gehölze ausschließlich über eine geringe Bedeutung (s. UVS, Tabelle 25: Vorhabensbedingte Verluste von Biotop- und Nutzungstypen entlang des Quappendorfer Kanal). Diese Beeinträchtigungen stellen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dar.

Zu den Konfliktschwerpunkten (s.o.) im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Fauna gehören bauzeitliche Störungen bedeutsamer Vogelarten wie Eisvogel und Wiesenweihe an ihren Brutplätzen. Mögliche Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahme V5_{ASB}/M4_{FFH}) Zum Schutz der Revierstandorte und reviernahen Jagdgebiete der Wiesenweihe erfolgen die Baumaßnahmen im Abschnitt zwischen km 2+000 bis Bauende (km 2+765) außerhalb des Zeitraumes 30. April bis 31. August eines Jahres.

Ein weiterer Konfliktschwerpunkt sind baubedingte Beeinträchtigungen der uferbewohnenden Arten Fischotter und Biber durch Verlärmung, Erschütterungen und visuelle Störreize während der Baudurchführung. Diese werden durch die Maßnahme V2_{ASB} / M2_{FFH}, die einen Verzicht auf Bautätigkeit während der Dämmerungs- und Nachtzeiten im gesamten Rekonstruktionsabschnitt vorsieht, vermieden.

Anlagebedingte Auswirkungen für Fischotter und Biber sind durch die Böschungssicherung zu erwarten.

Der Einsatz von Vegetationsfaschinen ermöglicht den Erhalt der Böschungen von Bau-km 0+450 bis Bauende und eine selbstständige Begrünung und Etablierung von Weichhölzern, die auch zur Äsung genutzt werden können. Mit der Nebenbestimmung wird A.4.3.1 sichergestellt, dass auch mit der Umsetzung des Vorhabens fachlich geeignete Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten für Biber, Fischotter, Wild und andere Tiere vorhanden sind.

Baubedingte Beeinträchtigungen der fließgewässerbewohnenden Fischarten und Großmuscheln ergeben sich durch Verlärmung, Erschütterungen und Gewässertrübung während der Baudurchführung. Aufgrund der Länge des Kanals und die Konzentration der Arbeiten auf die baubedingt beanspruchten Bereiche sind die Fische jedoch in der Lage, Beeinträchtigungen durch Ausweichen des Baubereiches zu entgehen. Erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf die Fischfauna sind demzufolge nicht zu erwarten. Erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf das Muschelvorkommen lassen sich durch den Einsatz eines Greifkorbbaggers in Kombination mit dem Wiedereinsetzen der Fauna minimieren und ermöglichen eine Wiederbesiedlung.

Darüber hinaus kann sich eine bauzeitliche Betroffenheit von Rotbauchunke (Bau-km 0+175) und Zauneidechse (Bau-km 0+950 ,1+550) durch Einwandern in das Baufeld ergeben. Mit dem - Aufstellen temporärer Amphibien- und Reptiliensperrzäune gemäß MAMs (2000) entlang der Baustraßen im Bereich des Kleingewässers am Bauanfang (Nachweis Rotbauchunke) sowie in einigen Abschnitten entlang der Baustraßen (Vorkommen der Zauneidechse in Randstrukturen) lassen sich diese Wanderung in das Baufeld vermeiden (Maßnahme S3_{ASB}).

B.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen, den Naturschutzgesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote, ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

B.2.2.1 Planrechtfertigung

Die festgestellte Planung ist im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vernünftiger Weise geboten und im Hinblick auf ihre enteignungsrechtliche Vorwirkung i. S. d. § 71 WHG gerechtfertigt.

Eine Planrechtfertigung ist gemäß § 70 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3, 4 WHG für das festgestellte Vorhaben erforderlich, da sich das Vorhaben auf Rechte Dritter nachteilig auswirkt. Jede hoheitliche Planung, von welcher Einwendungen auf Rechte Dritter ausgehen, bedarf zudem einer konkreten Planrechtfertigung.

Dieser Planfeststellungsbeschluss entfaltet zudem enteignungsrechtliche Vorwirkung i. S. d. § 71 WHG. Für das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen, welche in privatem Eigentum stehen bzw. für private Interessen genutzt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat entschieden, dass für die Durchführung der festgelegten Planung die Enteignung zulässig ist (siehe A.4.6).

Eine Enteignung ist nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1, § 71 WHG nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Enteignung ist damit, dass das Vorhaben aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme ist hierbei nicht erst dann gegeben, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Vielmehr genügt es, dass die Maßnahme, gemessen an den Zielen des WHG und des BbgWG vernünftigerweise geboten ist. Vernünftigerweise geboten ist ein Vorhaben aber bereits dann, wenn im Widerstreit verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes und öffentlicher Aufgaben etwa der Daseinsvorsorge oder der Gefahrenabwehr ersterer zurückzutreten habe.

Das planfestgestellte Vorhaben ist im Hinblick auf die vom WHG und dem BbgWG gesetzlich vorgegebene fachplanungsrechtliche Ziele vernünftigerweise geboten.

Bis in das 18. Jahrhundert war das Oderbruch ein häufig überflutetes Flussauengebiet, das von einer Vielzahl größerer und kleinerer Arme der Oder durchschnitten wurde und in dem Ackerbau nur auf höher gelegenen Stellen begrenzt möglich war. Durch die schrittweise Eindeichung der Oder in der Vergangenheit wurde die natürliche Flussauendynamik in den betreffenden Gebieten entlang der Oder unterbrochen. So entstand das Oderbruch als eigenständiges Entwässerungssystem ohne natürliche Verbindung zur Stromoder. Die Entwässerung erfolgt über ein verzweigtes Binnenvorflutsystem in nördliche Richtung, in dem regional begrenzt die vorhandenen Oderaltarme, die sich zum Teil seenartig ausgebildet haben, als Vorfluter fungieren. Nach dem Zusammenfluss mit der Finow/ Finowkanal wird der Gesamtabfluss über das Wehr Hohensaaten reguliert und in die Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße geführt, die letztlich in die Westoder/Oder mündet (LUA, 1993).

Die Alte Oder von Güstebieser Loose bis Hohensaaten ist Hauptvorfluter, der letztlich alle Fließgewässer des Oderbruchs aufnimmt.

Durchschnittlich liegt das Oderbruch 2 bis 5 Meter unter dem mittleren Oderwasserspiegel. Für das großflächige Entwässerungssystem wurden von Mitte des 19. Jahrhundert bis in die 2. Hälfte des 20. Jahrhundert Stau- und Wehranlagen sowie Schöpfwerke und Entwässerungsgräben gebaut. Im 20. Jahrhundert kamen noch Einspeisungsmöglichkeiten aus der Oder für dieses vergleichsweise niederschlagsarme Gebiet hinzu. Das System an Gewässern und Anlagen ermöglicht eine wechselseitige Wasserregulierung: einen gleichbleibenden Wasserstand in tief liegenden Flächen (Schöpfwerke) und den Rückhalt von Wasser bei Trockenheit (Wehre, Staue).

Dieses Wassermanagement zum Erhalt des Oderbruchs als Wirtschafts- und Besiedlungsraum ist auf ein funktionstüchtiges System an Gewässern und Anlagen angewiesen, die regelmäßig unterhalten werden. Bei hohem Wasserandrang von der Oder und/ oder starke Niederschlägen im Einzugsgebiet wie 2007/2008 und 2010/2011 wirken Engstellen / Auflandungen oder Bewuchs (Kraut) abflussbehindernd und führen zu großflächigen und langanhaltenden Ausuferungen.

Den Ausgang für die Arbeiten an den Gewässern des Oderbruch im Rahmen des sogenannten Sonderprogramm Oderbruch bildet der Erlass W/22/2008 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Verbraucherschutz (MLUV) vom 14.4.2008. Für „(...) die Alte Oder und die Zulaufgewässer I. Ordnung (...)“ wurde auf Grundlage einer Sondergewässerschau erheblicher Investitionsbedarf festgestellt, der mit konkreten Maßnahmen behoben werden sollte. Sohlaufhöhungen, eingeschränkte Profilbreiten und starker Krautbewuchs wurde für die Vernässungen und Ausuferungen im Oderbruch im Jahr 2007 und Frühjahr 2008 verantwortlich gemacht.

Für das gesamte Oderbruch lag 10/2009 eine Studie zur Leistungsfähigkeit der Gewässer I. Ordnung vor (DHI-WASY GmbH: *Untersuchung zur Leistungsfähigkeit der Gewässer I. Ordnung im Oderbruch im Auftrag Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Endbericht Oktober 2009*). Diese zeigte, dass sowohl durch Entnahme von Kraut als auch abschnittsweise Entnahme der vorhandenen Sedimente die Wasserstände in den Gewässern und die Ausuferungsflächen deutlich reduziert werden können.

Im Ergebnis der Voruntersuchungen wurden die Vorfluter auf Abflusshindernisse (Engstellen und Auflandungen) überprüft. Zum einen führt die Entfernung der Engstellen und Auflandungen unmittelbar zur Beseitigung von Abflusshindernissen. Zum anderen werden dadurch die Bedingungen für die regelmäßige Krautentnahme per Bootskrautung verbessert. Für die Bootskrautung stellen Auflandungen oder Einbauten (alte Brückenwiderlager, Stege usw.) Hindernisse dar, die es nach Möglichkeit zu beseitigen gilt. Abschnitte, auf denen viel Material erodiert wird, wie am Quappendorfer Kanal, sind ebenfalls kritisch zu bewerten, da sich die Sedimente weiter unterhalb ablagern und dort neue Abflusshindernisse bilden können.

Wegen der Bedeutung der regelmäßigen Gewässerunterhaltung ebenso wie der Durchführung abschnittsweiser Gewässerausbaumaßnahmen für das Wassermanagement im Oderbruch wurden sowohl die „Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Oderbruch“ als auch die „Beseitigung künstlicher Engstellen und Abflusshindernisse im Gewässer und im HW-Abflussbereich“ als Maßnahmen in die regionale Maßnahmenplanung des Hochwasserrisikomanagements aufgenommen.

Die Regionale Maßnahmenplanungen für das Hochwassermanagement an der Oder untersetzt und konkretisiert im Land Brandenburg auf der Ebene der brandenburgischen Flusseinzugsgebiete die Hochwasserrisikomanagementpläne den deutschen Teil der (internationalen) Flussgebietseinheit Oder. Ziel der Regionalen Maßnahmenplanung ist es, die bestehenden Hochwassergefahren und -risiken in den einzelnen Flussgebieten aufzuzeigen, zu bewerten und abgestimmte Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten. Die einzelnen Maßnahmenvorschläge sind in den sogenannten Steckbriefen umfassend beschrieben.

Die Maßnahmensteckbriefe für den Oderbruch weisen auf die Defizite der Gewässer hin (Der aktuelle Gewässerzustand - Bewuchs, Anlandung, oder ähnliches- führt zu einer verringerten hydraulischen Leistungsfähigkeit) und beschreiben als Maßnahmen mit sehr hoher Priorität die Wiederherstellung und Sicherung der Abflusskapazität im Gewässer. Künstliche Engstellen und Abflusshindernisse im Gewässer und im Hochwasserabflussbereich (Brücken, Durchlässe, Wehre etc.) sind zu beseitigen.

Ziel des vorliegenden Vorhabens ist die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Quappendorfer Kanal, die Verbesserung der Entwässerungsvoraussetzungen der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Wiederherstellung der Standsicherheit übersteiler, erodierter Böschungen.

Der Quappendorfer Kanal ist ein künstlich angelegtes Gewässer und wurde wahrscheinlich letztmalig in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts ausgebaut. Mit der zunehmenden Verrottung der Faschinen wurden die Böschungen unterspült und das angrenzende feinsandige und sehr erosionsanfällige Material abgetragen.

Im derzeitigen Zustand ist die Funktion und Leistungsfähigkeit des Gewässers durch Böschungsabbrüche, Auflandungen, örtliche Einengungen durch Bauwerke und Verkrautung stark

eingeschränkt. Der aktuelle Zustand des Gewässers genügt nicht den Anforderungen an die Gewährleistung einer ausreichenden Vorflut.

Aufgrund der geringen Sohlgefälle und - tiefen, der abschnittsweise fehlenden Beschattung und der Nährstoffzufuhr aus den umliegenden Flächen sind die Oderbruchgewässer durch einen starken Wuchs an Unterwasservegetation gekennzeichnet. Da diese massiv den Abfluss behindert, ist eine regelmäßige Unterhaltungskrautung (2-3 Mal /Jahr) unerlässlich. Der Quappendorfer Kanal wird per Bootskrautung unterhalten.

Der Quappendorfer Kanals weist erhebliche Erosionsschäden an den mit Bäumen bestandenen Böschungen des Gewässers auf. Die Vegetationsdecke der bewurzelten Böschungen ist teilweise unterhöhlt und wird nur noch durch das Wurzelwerk gehalten. In dem betreffenden Abschnitt ist der Kanal um bis zu 4 m gegenüber dem Gelände eingeschnitten. Das angrenzende Material ist feinsandig und damit sehr erosionsanfällig.

Ziel des vorliegenden Vorhabens ist daher zur Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals als Teil der Alten Oder und damit als wesentlicher Vorfluter im Gewässersystem des Oderbruchs, das Abführvermögens des Kanals zu verbessern und die Standsicherheit übersteiler, erodierter Böschungen wiederherzustellen.

B.2.2.2 Planungsvarianten

Für das Vorhaben gibt es keine sinnvoll in Erwägung zu ziehenden Trassenalternativen, die es ermöglichen würden, das mit dem Vorhaben angestrebte Ziel auf andere Weise umzusetzen. Eine Verschwenkung der Linienführung für die Sedimententnahme durch eine Änderung der Achse des Gewässers führt zu deutlich höheren Eingriffen in Natur und Landschaft.

Alternativen zur die Böschungfußsicherung sind im Zuge des Planfeststellungsverfahrens vom VT geprüft worden. Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens und einer Vorort-Begehung hat der VT die Planung angepasst. Im Bereich der Regelprofile 2 und 3 werden neben Faschinen auch Röhrichtwalzen und Lahnungen vorgesehen. Damit ist der VT naturschutzfachliche Anregungen nachgekommen.

B.2.2.3 Unterhaltung

Der Quappendorfer Kanal ist ein Gewässer I. Ordnung. Unterhaltungspflichtiger des Quappendorfer Kanals ist das Landesamt für Umwelt, vertreten durch das Referat W23. Den Forderungen des Referates W23 des LfU hat der VT mit entsprechenden Zusagen (s.B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers) Rechnung getragen.

Der Quappendorfer Kanal wird im Auftrag des Landes Brandenburg durch den Gewässer- und Deichverband Oderbruch (GEDO) unterhalten. Die Gewässerunterhaltung im Quappendorfer Kanal erfolgt durch Bootskrautung. Es muss daher eine Mindestwassertiefe von 0,70 m gewährleistet werden. Der VT hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es Ziel des Vorhabens ist, durch Beseitigung von Abflusshindernissen und Minimierung der starken Erosion am Quappendorfer Kanal die Bedingungen für die Gewässerunterhaltung zu verbessern. Entsprechend den Planunterlagen werden bei MQ durchgängig Wassertiefen von 1,00 - 1,20 m erreicht. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Mindestfahrwassertiefe von 0,70m weitgehend gewährleistet werden kann.

B.2.2.4 Abwägung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (§ 95 Satz 1 BbgWG, siehe B.2.2.1) unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die Planung entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Die im Rahmen des Vorhabens relevant gewordenen öffentlichen und privaten Belange sind ermittelt, anschließend diese jeweils für sich objektiv gewichtet und schließlich zueinander in einen angemessenen Ausgleich gebracht worden.

Das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von der vorliegenden Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, ergibt sich vorliegend mangels gesetzlicher Positivierung zwar nicht aus § 68 WHG, folgt jedoch aus dem Wesen einer jeden rechtsstaatlichen Planung (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und gilt dementsprechend allgemein.

Das rechtsstaatliche Abwägungsgebot tritt somit ergänzend neben die §§ 68 Abs. 3, 70 i. V. m. 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG sowie die §§ 89 und 96 Abs. 2 BbgWG und §§ 74 und 75 VwVfG.

Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Vorzugswürdigkeit des einen und damit notwendigerweise die Zurücksetzung eines anderen entscheidet und damit zugleich in der Wahl von Planungsalternativen die eine gegenüber der anderen bevorzugt. Innerhalb dieses Rahmens ist nämlich das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange eine geradezu elementare planerische EntschlieÙung; das setzt allerdings voraus, dass sich im Abwägungsprozess sachgerechte und hinreichend gewichtige Gründe ergeben, die es rechtfertigen, dem einen Belang den Vorzug vor dem anderen einzuräumen.

Für die planerische Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan maßgebend. Somit sind spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage grundsätzlich nicht geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den Stempel der Rechtmäßigkeit oder Fehlerhaftigkeit aufzudrücken.

B.2.2.5 Abwägung der öffentlichen Belange

Öffentliche Belange sind alle Belange, die auf dem öffentlichen Recht beruhen und Ausgestaltungen oder Funktionen des Wohls der Allgemeinheit, des Gemeinwohls und der öffentlichen Interessen sind.

Der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen.

B.2.2.5.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 WHG bedarf, gehört gemäß § 1 Nr. 7 der Raumordnungsverordnung (RoV) zu den Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit erfolgt anhand der Definition aus § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetz (ROG). Demnach sind solche Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder

Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Wiederherstellung der Sohle und der Böschungen eines Gewässers ohne wesentliche Änderung der Gewässerfläche ist keine raumbedeutsame Maßnahme.

Die Gewässerbettsanierung betrifft nur die Gemeinde Neuhardenberg und hat damit auch keine überörtliche Bedeutung.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Der Verlauf des Quappendorfer Kanal ist nach den Ausführungen der Gemeinsame Landesplanungsabteilung in der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) dem Freiraumverbund zugeordnet. Durch die geplante Maßnahme kommt es zu keiner Neuzerschneidung des Freiraumverbundes. Eine Beeinträchtigung seiner Funktionsfähigkeit ist in dem konkreten Fall nicht zu erwarten und es ist auch kein anderer Konflikt der geplanten Maßnahme mit Erfordernissen der Raumordnung zu erkennen.

B.2.2.5.2 Wasserwirtschaftliche Belange

Der Quappendorfer Kanal ist Teil der „Alten Oder“ (Oberflächenwasserkörper DE_RW_DEBB6962_1742). Er verbindet die Wriezener Alte Oder mit dem Friedländer Strom. Er beginnt an der Straßenbrücke Lindenstraße in Quappendorf und verläuft von hier in nordwestliche Richtung zum Kietzer See.

Die „Alte Oder“ weist eine Gesamtlänge von 55,53 km auf. Der Quappendorfer Kanal umfasst hiervon 4.147 m, wovon 2.845 m Teil des Vorhabens sind. D.h. der Vorhabens- /Baubereich berührt 5,12 % der Gesamtlänge der „Alten Oder“.

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen ist der ökologische Zustand der „Alten Oder“ mäßig, der chemische Zustand schlecht.

Bestimmungen des § 67 WHG

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Das Vorhaben berücksichtigt die Planungsleitlinien des § 67 WHG.

Mit dem geplanten Vorhaben soll das Abflussvermögen des Quappendorfer Kanals und die Entwässerungsvoraussetzung für die umliegenden Flächen verbessert werden. Darüber hinaus soll die Standsicherheit der übersteilen Böschungen langfristig gesichert werden. Die im Wesentlichen hierfür vorgesehenen Maßnahmen der Sedimententnahme und Sohlangleichung, dem Freistellen der Gewässerböschungen von Bäumen und den Böschungssicherungen mit Steinschüttung oder Faschinen/Lahnungen führt im Vergleich zum Istzustand bei MQ, HQ25 und HQ50 zu 5 bis 18 cm

geringe Wasserständen. Der bordvolle Abfluss erhöht sich für den Gewässerabschnitt um ca. 1,00 m³/s auf 4,80 – 5,10 m³/s (s. Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Kap. 5.1.1.5).

Bewirtschaftungsziele §§ 27 WHG

Kann ein Vorhaben Auswirkungen auf Oberflächen- oder Grundwasser bewirken, ist im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 und 47 WHG zu prüfen. Oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Zielerreichungsgebot).

In Bezug auf die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den *chemischen Zustand und die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten* der Oberflächenwasserkörper wurden nach den Aussagen des Landesamtes für Umwelt, Referates W13, mit dem vorgelegten Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Büro Inros Lackner (Stand: 10.08.2018)) nachvollziehbar dargestellt, dass das Vorhaben nicht gegen das Verschlechterungsverbot des § 27 WHG verstößt. Ebenso konnte schlüssig dargelegt werden, dass das Vorhaben den Maßnahmen des Maßnahmenprogramms des 2. Bewirtschaftungsplanes der Flussgebietsgemeinschaft Oder (Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2012) zum Zielerreichungsgebot des § 27 nicht entgegensteht.

Im Hinblick auf die *hydromorphologische Qualitätskomponente* und die daraus folgenden Wechselwirkungen mit der biologischen Qualitätskomponente führt das Vorhaben entsprechend den Ausführungen des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie ebenfalls nicht zu einer relevanten Verschlechterung i.S.d. § 27 WHG noch steht es dem Zielerreichungsgebot des § 27 WHG entgegen.

Das Referat W26, Landesamt für Umwelt, kommt mit Stellungnahme vom 20.03.2019 gleichfalls zu dem Ergebnis, dass eine relevante Verschlechterung nicht anzunehmen sei. Im Hinblick auf das Zielerreichungsgebot wird ausgeführt, dass die Darstellung schlüssig und nachvollziehbar sei, ergänzend werden einzelne Anregungen und Hinweise vorgetragen. So begrüßt das LfU, Referat W26, die vorgesehenen Böschungsabflachungen (Sumpfbermen) als Maßnahme zur Strukturverbesserung. Allerdings hält sie es für zu kurz dimensioniert. So sollten auf einer Länge von 10% der Fließstrecke in unregelmäßigen Abständen Bermen angelegt werden mit dem Ziel die Uferlinie zu verlängern. Es sollten, so das Referat W26, nach Möglichkeit längere und mehr Sumpfbermen oder andere vielfältig gestaltete Ufer eingebaut werden. Die Anlage von Lahnungen stelle ebenfalls eine Möglichkeit dar. Damit könne der Quappendorfer Kanal als Strahlweg nach dem Strahlwirkungsprinzip fungieren. Aufgrund seiner Länge habe er Bedeutung für die Gesamtstrecke des betreffenden Wasserkörpers. Nach dem Strahlwirkungsprinzip sollten Strahlwege nicht länger als 500m sein. Um eine längere Strecke zu überbrücken, wären Trittsteine erforderlich. Die geplanten Bermen könnten solche Trittsteine darstellen.

Der VT hat diese Forderung mit Erwidern vom 21.10.2019 abgelehnt, da dies voraussichtlich die Eigentumsverhältnisse Dritter berührt und gegebenenfalls vorhandene Gehölzstrukturen kompensationspflichtig beseitigt werden müssten.

Für die Planfeststellungsbehörde ist dies nachvollziehbar. Mit der Planänderung und dem abwechselnden Einsatz von Faschinen, Röhrichtwalzen und Lahnungen zur Uferbefestigung hat der VT die Anregungen soweit ihm dies im Rahmen seines konkreten Projektes möglich war, aufgenommen. Dies ist hinreichend.

Das Zielerreichungsgebot verlangt, dass das konkrete Vorhaben die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes nicht gefährdet. Und dies ist entsprechend des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie (s. Unterlage 5.01: Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie - Fachbeitrag WRRL, Büro Inros Lackner (Stand: 10.08.2018)) zu erwarten. Auch vom LfU, Referat W26, ist im Rahmen der Anhörung nichts Anderes begründet vorgetragen worden.

Im Ergebnis des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie (s. Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Kap.6.2) wird keine der für den Oberflächenwasserkörper genannten Maßnahmen durch das Vorhaben konterkariert. Das Vorhaben „Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals“ hat keine Auswirkungen auf eine fristgerechte Zielerreichung in dem Oberflächenwasserkörper. Die im Maßnahmenprogramm genannten Maßnahmen zur Verbesserung des Oberflächenwasserkörper „Alte Oder“ werden nicht behindert.

Darüber hinaus werden vom LfU, Referat W26, weitere Hinweise formuliert (Stellungnahme vom 20.03.2019). So wird angeregt, die Verwendung von Geotextil als eine Quelle von Kunststoff in der Umwelt grundsätzlich zu vermeiden.

Der VT hat mit Erwidern vom 21.10.2019 hierzu aufgeführt:

„Geotextil ist in Zusammenhang mit Steinschüttungen im Abschnitt 0+080-0+450 (a) im Bereich frisch angeschnittener Böschungen und (b) zur Sicherung des Damms des Kietzer Sees hier zusätzlich mit Wühltierschutz vorgesehen.

(a) Auf diesem Abschnitt mit vergleichsweise breitem Profil dient die Steinschüttung der Herstellung eines gestuften Profils, um eine für Niedrigwasserführung angepasste Rinne zu schaffen. Es wird zugesagt, zu prüfen, ob die Steinschüttung durch andere ingenieurbio-logische Bauweisen ersetzt werden kann.

(b) Der Damm des Kietzer Sees muss zwingend gegen Wühltiere gesichert werden, da ein Dambruch verheerende Folgen für das Oderbruch hätte. Der Einbau eines Wühltierschutzes steht dabei im Vordergrund. Gegebenenfalls kann hier die Steinschüttung auf die Prallhangbereiche zwischen 0+150 und 0+300 reduziert werden. Eine entsprechende Prüfung wird für die Ausführungsplanung zugesagt.

Die Verwendung von Geotextilen entspricht den anerkannten Regeln der Technik und ist gemäß den anzuwendenden Richtlinien (BAW Merkblatt Anwendung von Geotextilien Filtern an Wasserstraßen (MAG)) als Trennschicht zwischen anstehenden Böden und Deckwerk vorgeschrieben. Nach Aussagen der BBG Bauberatung Geokunststoffe GmbH & Co. KG gibt es keine Untersuchungen oder Studien, die die Abnutzung / Zersetzung / Auflösung von Geotextilen im Wasserbau betrachten bzw. belegen. Da das Geotextil jedoch fest in der Sohle liegt und mit Schüttsteinen abgedeckt wird, entsteht keine Reibung, so dass davon ausgegangen wird, dass eine Abnutzung des Geotextils nicht entsteht.“

Dies ist für die Planfeststellungsbehörde schlüssig und nachvollziehbar. Mit den Zusagen des Vorhabenträgers, die Steinschüttung gegebenenfalls durch andere ingenieurbio-logische Bauweisen zu ersetzen bzw. zu reduzieren, wird den Anregungen und Hinweise des Referates W26 im Rahmen des technisch Möglichen hinreichend Rechnung getragen.

Weiterhin hat das LfU, Referat W26 mit Stellungnahme vom 18.12.2019 empfohlen, im Rahmen der Ausführungsplanung für eine abschnittsweise und zeitlich gestaffelte Umsetzung zu sorgen. Die abschnittsweise Umsetzung des Vorhabens ist vom Vorhabenträger bereits aufgrund der naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (s. Erläuterungsbericht, Kap. 1.8.2 sowie Ausführungen im Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Alle übrigen Anregungen und Hinweise des Referates W26 konnten mit den Zusagen des VT (s. Kap. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers), der Planänderung und der Erwidernng des VT abschließend geklärt werden.

Bestimmungen § 89 Abs. 1 BbgWG

Gemäß § 89 Abs. 1 BbgWG müssen Ausbaumaßnahmen den im Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Risikomanagementplan nach § 99 BbgWG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Der Plan wird diesen Anforderungen gerecht.

Das Vorhaben ist Bestandteil der regionalen Maßnahmenplanung des Hochwasserrisikomanagements. Ziel der einzelnen Maßnahmenplanungen ist die Wiederherstellung und Sicherung der Abflusskapazität der Gewässer im Bereich der Oder. Der Maßnahmensteckbrief O1_0010_00320 sieht hierzu die Beseitigung künstlicher Engstellen und Abflusshindernisse im Gewässer und im HW-Abflussbereich (Brücken, Durchlässe, Wehre etc.) vor (s. Planrechtfertigung B.2.2.2).

B.2.2.5.3 Naturschutz und Landschaftspflege

B.2.2.5.3.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das planfestgestellte Vorhaben befindet sich in einem an die EU-Kommission gemeldeten und in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, dem FFH-Gebiet „Oder-Neiße-Ergänzung“ (DE 3553-308).

Mit der Fünfzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (15. Erhaltungszielverordnung - 15. ErhZV) vom 18. Dezember 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 72]) wurden Teilflächen des Gebietes „Oder-Neiße-Ergänzung“ zusammengelegt und bilden das neuen Gebiete "Alte Oderläufe im Oderbruch" (DE 3351-301).

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um Projekt im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Es ist grundsätzlich geeignet, die Erhaltungsziele des Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG durchgeführt. Grundlage für diese Verträglichkeitsprüfung war die vorgelegten „Verträglichkeitsuntersuchung und Ausnahmeprüfung gemäß FFH-Richtlinie für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 3351-301 „Alte Oderläufe im Oderbruch“

Erhaltungsziele

Das Referat N1 des LfU hat mit Stellungnahme vom 02.12.2019 dargelegt, dass sich die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf das mit der „Fünfzehnten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (15. Erhaltungszielverordnung - 15. ErhZV) benannte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Alte Oderläufe im Oderbruch" (DE 3351-301) beziehen muss. Da für dieses Gebiet noch kein Standarddatenbogen vorläge bzw. die der Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegten Daten des FFH-Managementplanes für das Gebiet „Oder-Neiße-Ergänzung (LK MOL)" für das Gebiet "Alte Oderläufe im Oderbruch" noch nicht bestätigt wären, sei eine abschließende Beurteilung der Verträglichkeit nicht möglich.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung nicht.

Natura 2000-Gebiete umfassen gemäß § 7 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nach der Begriffsdefinition im BNatSchG die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 noch nicht gewährleistet ist. Die aktuell von der Europäischen Union veröffentlichten Liste (Durchführungsbeschluss (EU) 2020/97 der Kommission vom 28. November 2019 zur Annahme einer dreizehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region, veröffentlicht im Amtsblatt ABI. L 28 vom 31.1.2020, S. 144–474) enthält nur die der EU-Kommission gemeldeten und von ihr bestätigten FFH-Gebiete. Die Liste führt unter der Nummer DE 3553-308 das Gebiet „Oder-Neiße-Ergänzung". Ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Alte Oderläufe im Oderbruch" mit der Nummer DE 3351-301 ist in der Gemeinschaftsliste der EU-Kommission nicht gelistet.

Gemeldete Gebiete, die noch keine Aufnahme in die Gemeinschaftsliste gefunden haben, gehören ausweislich der Definition des § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG nicht dem Kreis der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung an (s. Landmann/Rohmer, Umweltrecht /Gellermann BNatSchG § 7 Rn. 9).

Dementsprechend ist die **FFH-Verträglichkeitsprüfung für das in der Gemeinschaftsliste aufgeführte Gebiet „Oder-Neiße-Ergänzung"** durchzuführen.

Erhaltungsziel für das Gebiet „Oder-Neiße-Ergänzung" ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Standard-Datenbogen das Gebiet „Oder-Neiße-Ergänzung" benannten natürlichen Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Dies sind:

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I der FFH-RL)

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150),
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260),
- Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p. (3270),
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen mit deren Verbuschungsstadien 6120*

- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430),
- Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler (6440)
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510)
- Kalktuffquellen (Cratoneurion) (7220)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum (9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) (9180)
- Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0)

Prioritäre natürliche Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-RL)

- Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0*).
- * Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus* (91G0*)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse (gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie)

- Biber (*Castor fiber*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Rapfen (*Aspius aspius*),
- Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*).
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Baltischen Goldsteinbeißer (*Sabanejewia baltica*)
- Gemeine Flußmuschel (*Unio crassus*)

Von den für die Erhaltungsziele benannten, maßgeblichen Lebensraumtypen ist im Vorhabensgebiet nur der Lebensraumtyp „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260)“ vorhanden.

Von den Arten sind Biber, Fischotter, Bitterling, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Rotbauchunke (*Bombina bombina*) im Bereich des Vorhabens nachgewiesen.

Bewertung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Beeinträchtigungen sind dann als erheblich einzustufen, wenn sie maßgebliche Bestandteile eines „Natura 2000“-Gebietes so verändern oder stören könnten, dass sie ihre Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen würden und so möglicherweise eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und/oder ein Nichterreichen der für Natura 2000-Gebiete definierten Erhaltungsziele bewirken.

Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen

Die FFH-VU kommt zu dem zusammenfassenden Ergebnis, dass das Vorhaben durch die Überbauung und Befestigung der Sohl- und Uferbereiche mit Wasserbausteinen und Faschinen nachteilige Auswirkungen auf den natürlichen Lebensraum des Anhang I der FFH-RL

- **Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (3260)**

haben wird. Die Beeinträchtigungen umfassen 1.525 m². Dies ergibt sich aus den Eingriffen in Fließgewässer (Biotoptyp FFS) in Höhe von 3.340 m² und begleitenden Röhrichtsäumen (Biotoptyp FRGP) in Höhe von 54 m² (km 0,0+70 bis 0,2+55), die dem LRT 3260 der FFH Richtlinie in folgenden Umfang zuzurechnen sind: FFS 1.490m², FRGP: 35 m² (Summe: 1.525 m²) (s. LBP, Tabelle 11, Fußnote 1).

Darüber hinaus sind voraussichtlich durch die Sedimententnahme etwa 27.714 m² des Fließgewässers betroffen, die nach dem FFH Managementplan als Lebensraumtyp-Entwicklungsfläche (Kategorie E) eingestuft sind (d.h. aktuell nicht dem Lebensraumtyp 3260 entsprechen, aber relativ gut in diesen entwickelt werden könnten und deren Entwicklung aus naturschutzfachlicher Sicht anzustreben ist).

Der Lebensraumtyp 3260 verfügt im Gebiet „Oder-Neiße-Ergänzung“ über einen Bestand von 71,3 ha. Der vorhabensbedingte Verlust im Umfang von 1.525 m² liegt mit 0,21 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps innerhalb des Gebietes unterhalb der 1%-Schwelle, die bei Überschreitung grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt (Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverluste“ Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht; LAMBRECHT et al., 2007).

Die Erheblichkeitsschwelle für das Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ liegt entsprechend den Orientierungswerten für den „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ der Fachkonvention bei 500 m² (Stufe II: Wenn relativer Verlust ≤ 0,5 %). Mit der Flächenbetroffenheit von 1.525 m² wird der Orientierungswert überschritten. Damit ist der Eingriff als erheblich einzustufen.

- **Fischotter und Biber**

Im Zuge des Anhörungsverfahrens ist die Frage aufgekommen, ob die vorgesehenen Böschungssicherungen Fischottern und Bibern auch weiterhin einen gefahrlosen Ein- und Ausstieg in den Quappendorfer Kanal gewährleisten. Nach Aussagen des Referates N1 ist dies für den Fischotter gegeben, nicht jedoch für Biber.

Aus diesem Grund wurde der VT mit Nebenbestimmung A.4.3.1 verpflichtet alle 200 bis 300 Meter Querungshilfen (Ein- und Ausstiegshilfen) vorzusehen. Mit den Querungshilfen wird sichergestellt, dass der Biber auch zukünftig den Quappendorfer Kanal uneingeschränkt aufsuchen und auch wieder verlassen kann und der Quappendorfer Kanal dem Biber als Habitat zur Verfügung steht. Erhebliche Beeinträchtigungen des Bibers werden damit vermieden.

Entscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG

Da das Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes verbunden ist, ist es nach §§ 33 Abs. 1 Satz 1, 34 Abs. 2 NatSchG grundsätzlich unzulässig.

Abweichend hiervon darf ein Projekt gemäß § 34 Abs. 3 zugelassen werden, wenn es

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und
- keine zumutbaren Alternativen bestehen, durch die der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen ist, und

Kohärenzmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen Netzes „Natura 2000“ möglich sind.

Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG

Die Planfeststellungsbehörde hat zunächst geprüft, ob eine Alternativlösung vorhanden ist. Denn für die Interessenabwägung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ist erst Raum, wenn feststeht, dass eine Alternativlösung nicht vorhanden ist. Soweit eine Alternativlösung vorhanden ist, hat der Gebietsschutz nach der Konzeption der FFH-RL Vorrang.

Eine Alternative im Sinne von § 34 Abs. 3i BNatSchG ist nicht erst dann gegeben, wenn sie sich sozusagen „aufdrängt“. Es genügt, wenn das geplante Vorhaben vernünftiger Weise an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-RL günstigeren (naturverträglicheren) Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklicht werden kann

Vorliegend lässt sich das Planungsziel an keinem nach dem Schutzregime der §§ 33 Abs. 1 Satz 1, 34 Abs. 2 BNatSchG schonenderen Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen.

Der Quappendorfer Kanal ist Teil der Alten Oder, die als Hauptvorfluter wesentlich zur Entwässerung des Oderbruchs beiträgt (s. Erläuterungsbericht, Bedeutung der Maßnahme am Quappendorfer Kanal für das Oderbruch S. 6.4E sowie vorliegende Ausführungen Kap. B.2.2.1 Planrechtfertigung). Bei hohem Wasserandrang von der Oder und/ oder starke Niederschlägen im Einzugsgebiet wirken Engstellen / Auflandungen oder Bewuchs (Kraut) in den Vorflutern abflussbehindernd. Im Rahmen von Voruntersuchungen sind die Vorfluter daher auf Abflusshindernisse (Engstellen und Auflandungen) untersucht worden. Im Ergebnis sind die Gewässer des Oderbruchs ermittelt worden, bei denen Handlungsbedarf besteht. Der Quappendorfer Kanal gehört dazu.

Darüber hinaus hat der VT im Zuge des Anhörungsverfahrens Anregungen aufgegriffen und die Durchführung des Vorhabens soweit es mit der Zielerreichung des Vorhabens vereinbar war, angepasst. So sind nunmehr aus naturschutzfachlichen Gründen abschnittsweise Lahnungen anstatt der Faschinen und zusätzliche gewässerbegleitende Gehölzpflanzungen vorgesehen.

Zwingende Gründe i. S. v. § 34 Abs. 3 BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig (s. Kap. B.2.2.1 Planrechtfertigung) Die im Kapitel B.2.2.1 genannten Gründe für die Planrechtfertigung führen nicht nur dazu, dass das Vorhaben vernünftiger Weise geboten ist, sondern sind so schwerwiegend, dass sie auch als zwingende Gründe i. S. v. § 34 BNatSchG zu betrachten sind. Denn der Quappendorfer Kanal ist als ein Abschnitt der „Alten Oder“ einer der wesentlichen Vorfluter des Oderbruches. Ohne die Durchführung der geplanten Maßnahmen gäbe es für den Abfluss der „Alten Oder“ ein Nadelöhr, welches aufgrund der spezifischen Gegebenheiten im Oderbruch bei einem entsprechenden Wasserdargebot zu weiträumigen Überflutungen und den damit verbundenen Konsequenzen für die Landwirtschaftliche Nutzung und die Ansiedlungen im Oderbruch hätte. Zu berücksichtigen ist ferner, dass es sich bei dem vom Vorhaben betroffenen Bereich des

Quappendorfer Kanals als Teil des FFH-Gebietes um einen künstlich angelegten Teilabschnitt der Alten Oder handelt, welcher in gerader Linienführung die Gusower Alte Oder mit dem Friedländer Strom verbindet und kein Entwicklungspotenzial für eine eigendynamische Entwicklung aufweist.

Im vorliegenden Fall überwiegt das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens dem öffentlichen Interesse erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes auszuschließen.

Damit ist das Vorhaben trotz der mit ihm verbundenen erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG zulässig.

Kohärenzsicherungsmaßnahme gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG

Auf Grund der Zulassung des Vorhabens gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen.

Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BbgNatSchG sollen die negativen Auswirkungen eines Projektes auf das Vernetzungsziel, die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke der Gebiete reduzieren und einen Ausgleich schaffen für die hervorgerufenen Beeinträchtigungen eines Lebensraumes. Ziel ist es somit, den Status quo ante hinsichtlich des Erhaltungszustandes der betroffenen natürlichen Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL und der Arten nach Anhang II der FFH-RL nach der Zulassung von Projekten sicherzustellen.

Als Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind die folgenden beiden Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme Ko1 – Anlage von Sumpfbermen am Quappendorfer Kanal

Es werden zwei etwa 70 m lange Uferabflachungen zur Entwicklung von Sumpfbermen hergestellt (Bau-km ca. 2+050 bis 2+150, 2+500 bis 2+600). Ziel ist die Erhöhung der Naturnähe und des Struktureichtums entlang des Quappendorfer Kanals durch Flachuferausbildung zur Förderung des LRT 3260 und sukzessiven Röhrichtentwicklung (Sumpfbermen) in einem Umfang von 915 m². Die Maßnahme wird mit Baubeginn umgesetzt.

Maßnahme Ko2 Abflachung von Ufern im Flächenpool Alte Oder

An einem insgesamt 140 m langen Fließgewässerabschnitt der Alten Oder ist punktuell die Herstellung eines heterogenen Fließgewässerprofils mit Flachufern und Verlandungszonen vorgesehen. Die Maßnahme wurde 2015 umgesetzt und ist bereits wirksam.

Die Maßnahmen sind nach Art und Umfang und ihrer zeitlichen Umsetzung als Kohärenzsicherungsmaßnahme geeignet.

Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme

Die Maßnahmen sollen zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung des Gebietes bereits wirksam sein. Sofern sichergestellt ist, dass die betroffenen Erhaltungsziele nicht irreversibel geschädigt sind, bevor die Kohärenzsicherungsmaßnahme ihre Wirkung entfaltet, so ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen werden, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden (BVerwG, Urt. V. 12.03.2008, 9 A 3.06).

Da die **Maßnahme Ko2** bereits 2015 umgesetzt wurde und die Maßnahme **Maßnahme Ko1** mit Baubeginn realisiert wird, ist die Wirksamkeit der Kohärenzmaßnahmen zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung des Gebietes zum überwiegenden Teil gegeben und sichergestellt, dass die betroffenen Erhaltungsziele nicht irreversibel geschädigt sind bevor die Kohärenzsicherungsmaßnahme Ko1 ihre Wirkung vollständig entfaltet.

Erhaltungszielverordnung

Mit der 15. Erhaltungszielverordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nummer 72 am 20. Dezember 2017) sollen gemäß § 14 Abs. 3 BbgNatSchAG die Festsetzung der Gebietsabgrenzung und der Erhaltungsziele für das – der EU Kommission bislang nicht gemeldete - neue Gebiet "Alte Oderläufe im Oderbruch" (DE 3351-301) erfolgen.

Die 15. Erhaltungszielverordnung betrifft Teilflächen des Gebietes „Oder-Neiße Ergänzung“, (DE 3553-308). Als Erhaltungsziele wird ein Teil der im Standarddatenbogen für das Gebiet Gebietes „Oder-Neiße Ergänzung“, (DE 3553-308).

Im vorliegenden Fall käme man zu dem selben Ergebnis, wenn man für die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht das in der aktuellen EU-Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“, (DE 3553-308) zu Grunde legen würde, sondern das im Zuge der Erhaltungszielverordnungen zur Meldung an die EU vorgesehene Gebiet "Alte Oderläufe im Oderbruch" (DE 3351-301).

Das Referat N1 des Landesamtes für Umwelt kommt in der Stellungnahme vom 25.03.2019 zu dem Ergebnis, dass die festgestellte erhebliche Beeinträchtigung des LRT 3260 nachvollziehbar dargestellt ist. Das Referat N1 führt hierzu aus:

Als Erheblichkeitsschwelle für den Flächenverlust wurden 500 m² (Stufe II mit relativen Flächenverlust < 0,5%) gemäß dem Fachkonventionsvorschlag von LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007 in Anwendung gebracht. Da bei der Ermittlung des relativen Flächenverlustes der LRT-Flächenanteil von 760 ha im FFH-Gebiet „Oder-Neiße-Ergänzung“ angesetzt wurde - die Flächengröße für den LRT 3260 im GGB „Alte Oderläufe im Oderbruch“ ist noch nicht bekannt - stellt die verwendete Erheblichkeitsschwelle einen konservativen Ansatz dar. Es ist davon auszugehen, dass die Erheblichkeitsschwelle im GGB „Alte Oderläufe im Oderbruch“ wesentlich kleiner ausfallen wird. Die festgestellte erhebliche Beeinträchtigung des LRT 3260 ist somit nachvollziehbar dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung vom 25.03.2019 an. Würde man der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben das Gebiet "Alte Oderläufe im Oderbruch" (DE 3351-301) entsprechend den in der 10. Erhaltungszielverordnung vorhandenen Angaben zugrunde legen, käme man ebenfalls zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 3260 zu erwarten wären. Die Rechtsfolgen wären die gleichen (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen).

Da nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch der FFH-Verträglichkeitsprüfung das von der EU-Kommission in die Gemeinschaftsliste aufgenommene Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“, (DE 3553-308) zugrunde zu legen ist, teilt sie nicht die vom Referat N1 am 02.12.2019 vorgetragenen Bedenken, dass eine abschließende Beurteilung erst nach Vorliegen eines aktuellen Standarddatenbogens für die „Alte Oderläufe im Oderbruch“ bzw. nach Bestätigung der der Verträglichkeitsprüfung zugrunde

gelegten Daten des FFH-Managementplanes für das Gebiet „Oder-Neiße-Ergänzung (LK MOL) möglich sei.

B.2.2.5.3.2 SPA-Verträglichkeitsprüfung

Südlich des Quappendorfer Kanals grenzt im Westen von Baubeginn bis Bau-km 0,7+50 das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Märkische Schweiz“ (DE 3450-401) an. Mit der Anlage 1 zu § 15 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) sind die für das Gebiet maßgeblichen Vogelarten und die Erhaltungsziele benannt.

Von den wertbestimmenden Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG konnte der Eisvogel im Zuge der avifaunistischen Kartierungen bei Bau km 0,4+70 und 0,8+80 erfasst werden. Eine Abbruchkante mit Brutröhre konnte am Quappendorfer Kanal zwischen Bau-km 0+840 bis 0+860 nachgewiesen werden (Erfassungsjahr 2013). Diese war im Jahr 2015 unbewohnt - es konnte jedoch eine andere Brutröhre bei Bau-km 0+470 erfasst werden.

Mit Stellungnahme vom 25.03.2019 hatte das Referat N1 auf aus seiner Sicht fehlende Aussagen zur Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit dem Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Märkische Schweiz“ hingewiesen. Es sei zu prüfen, ob das **Erhaltungsziel** „Erhaltung von strukturreichen Fließgewässern mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken“ sowie die Vorkommen der wertbestimmenden Vogelarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Der VT hat eine ergänzende SPA-Verträglichkeitsprüfung (*Büro Pöyry*) eingereicht (s.A.2.3 Deck- und Ergänzungsblätter).

Erhaltungsziele

Im Hinblick auf den *Erhalt und die Wiederherstellung eines strukturreichen Fließgewässers mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen* wird in der ergänzenden SPA-Verträglichkeitsprüfung dargelegt, dass eine natürliche Mäandrierung des Quappendorfer Kanals im betrachteten Bereich niemals vorhanden war und aufgrund der unmittelbaren Nähe des Kietzer Sees nicht möglich ist.

Dies deckt sich mit den Aussagen des Referates W26 vom 18.12.2019, wonach „der Quappendorfer Kanal als künstliche Teilstrecke innerhalb des längeren natürlichen Gewässers alte Oder kein Entwicklungspotenzial für eine eigendynamische Entwicklung bietet. Der anstehende Sand und die Einschnittstiefe lassen eine eigenständige Entwicklung im Gewässerabschnitt nicht zu.“

Zudem erfasst das SPA-Gebiet nur eine 800 m lange Teilstrecke des linken Ufers. Für die Anwendung dieses Erhaltungsziels für den Quappendorfer Kanal wäre jedoch Voraussetzung, dass das Gewässer – zumindest - vollständig (mit beiden Uferlinien) im SPA-Gebiet liegt

Eisvogel

In Bezug auf den Eisvogel als wertbestimmende Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG hat das Referat N1 Bedenken geäußert, dass mit der Beseitigung von Böschungsabbrüchen oberhalb des Bau-km 0+450 und mit der Sicherung durch Faschinen Lebensräume des Eisvogels beseitigt werden.

Daraufhin sagte der VT mit Erwidern vom 22.10.2019 zu, abschnittsweise Böschungsabbrüche, Überhang- bzw. Prallhangbereiche zu erhalten und als ingenieurbioökologische Bauweise vorgesezte Lahnungen ohne Auffüllungen vorzusehen. Damit könne bei Erhaltung der bestehenden Strukturen eine weitere Unterspülung der Böschung und Freisetzung von Sediment vermieden werden.

Im Ergebnis des Erörterungstermins, den vom VT vorgesehenen und durch Deckblätter umgesetzte Änderungen der Planung und den vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erhebliche Beeinträchtigungen des Eisvogels sicher ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das beantragte Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für das SPA „Märkische Schweiz“ maßgeblichen Arten und Erhaltungsziele führt.

B.2.2.5.3.3 Biotopschutz

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG und § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützten Biotop führen können, sind unzulässig.

Nach Ausführungen des LBP (s. S.74E) werden mit der Umsetzung des Vorhabens die folgenden gesetzlich geschützten Biotop vom Vorhaben erheblich beeinträchtigt:

- Langsam fließende Flüsse und Ströme (FFS)	6.664 m ²
- Schilfröhrichte an Fließgewässern (FRGP)	144 m ²
- Großseggenwiesen (GFS)	161 m ²
- Einschichtige oder kleine Baumgruppe (BEG)	2 m ²
zgl. 4 Einzelbaumfällungen gem. Anhang 1 zum LBP	
- Markanter Solitärbaum (BES)	14 m ²
- Baumreihen (BRRL)	22 Einzelbaumfällungen

Von den Verboten kann entsprechend § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Der Verlust von fließgewässerbegleitenden Röhrichtbiotop und Großseggenwiesen wird durch die Kompensationsmaßnahme E1 / Ko1 - Anlage von Sumpfbermen am Quappendorfer Kanal – ausgeglichen (s. LBP, S. 90.1E). Für die übrigen, erheblich beeinträchtigten Biotop ist ein Ausgleich nicht möglich, da Wiederherstellbarkeit/Regeneration den für eine Ausgleichbarkeit maßgeblichen Zeithorizont von 25-30 Jahren überschreitet. Eine Kompensation ist nur in Form von Ersatzmaßnahmen gegeben.

Nach § 67 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall überwiegt das öffentliche Interesse an der Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals gegenüber den öffentlichen Interessen am Erhalt der am Quappendorfer Kanals vorhandenen, gesetzlich geschützten Biotope. Eine Alternativlösung für das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel der Verbesserung des Abführvermögens des Quappendorfer Kanals und der Entwässerungsvoraussetzungen der umliegenden Flächen sowie die Wiederherstellung der Standsicherheit übersteiler, erodierter Böschungen ist nicht gegeben. Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG liegen vor (s. Planrechtfertigung Kap. B.2.2.1 und Ausführungen im Kap. B.2.2.5.3.1 FFH Verträglichkeitsuntersuchung).

B.2.2.5.3.4 Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch die im Landschaftspflegerischen Beitrag vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Damit ist der Eingriff gemäß §§ 13, 15 BNatSchG zulässig.

Wesentliche Grundlage für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) und der Artenschutzfachbeitrag (ASB), einschließlich Eingriffsbewertung-

Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden. Für das geplante Vorhaben erfolgen erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser durch Abgrabung bzw. Überformung/ Überschüttung der Gewässersohle mit Wasserbausteinen, erhebliche Beeinträchtigungen der Flora und Fauna durch Verlust von fließgewässerbegleitenden Röhrichtbiotopen, Großseggenwiesen, und Gehölzbiotopen und die bauzeitliche Störung fließgewässerbewohnender Arten.

Das Vorhaben unterfällt somit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Der Eingriff darf gemäß den § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der naturschutzrechtlichen Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die fachrechtliche Zulassungsentscheidung wird durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, welche einen eigenen Versagungsgrund darstellt, ergänzt. Im Rahmen einer Planfeststellung, die ihrerseits eine planerische Abwägung erfordert, ist die Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eigenständig neben der sonstigen Planabwägung durchzuführen. Die Rechtsfolgen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind als striktes Recht einer Abwägung nicht zugänglich, so

dass der Vermeidungs-, Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzpflicht uneingeschränkt nachzukommen ist.

Beschreibung des Plangebietes

Das Vorhabensgebiet liegt im „Oderbruch“. Markant ist der Kontrast zwischen den steilen Plateauhängen/ Plateauflächen des Barnim und der Lebuser Platte sowie der relativen Ebenheit der Talniederung. Das Landschaftsbild wird von ausgedehnten Ackerflächen beherrscht, die durch einzelne Gehölze oder Gehölzgruppen/-reihen entlang der Wasserläufe in einer sonst überwiegend waldfreien Landschaft aufgelockert werden. Ein ausgeprägtes Entwässerungsnetz, viele Kanäle und der künstlich durch Deiche an der Ostseite des Oderbruchs gehaltene, begradigte Oderstrom führen die Wassermengen der Niederung ab.

Der Quappendorfer Kanal stellt sich als typischer Sandfluss dar, der aber im Vorhabensgebiet insbesondere durch Begradigung, Kanalisierung, Stauhaltung und Ausbaumaßnahmen seine charakteristische Strukturvielfalt verloren hat. Durch Altfaschinen und einen trapezartigen Gewässerquerschnitt ist der Kanal tief eingebunden und die Gewässerdynamik stark eingeschränkt. Die Böschungen sind z.T. sehr steil, abschnittsweise treten Uferausspülungen im Bereich von Wurzeltellern auf.

Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffes selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht dagegen als "unvermeidbar" hin.

Als wirksame Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen im Zuge der Baudurchführung sind die folgenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen (s. Kap. 8, Maßnahmenverzeichnis):

Schutz- und Minimierungsmaßnahmen

S1	Gehölzschutz
S2	Schutz und Sicherung der Naturgüter Boden und Grundwasser vor Verunreinigungen
S3 _{ASB}	Mobiler Amphibien- und Reptiliensperrzaun während der Bauphase
S4 _{ASB}	Schutz von Eisvogelbrutplätzen durch Erhalt der Uferabbrüche bzw. des Steiluferabschnittes mit Eisvogel-Brutröhren
S5 _{ASB}	Sichtschutzfolie
M1 _{FFH}	Anpassung der Bautechnologie (Sedimententnahme) mit Bergung und Umsetzung der Großmuscheln
V2 _{ASB} / M2 _{FFH}	Bauzeitenregelung zur Baudurchführung (bezogen auf den Bautag)

M3 _{FFH}	Durchführung der Baggerarbeiten ausschließlich stromabwärts
V5 _{ASB} /M4 _{FFH}	Baufeldinspektionen/ eisvogel-, biber-, otterangepasste Sanierungsabschnitte

Vermeidungsmaßnahmen

V1 _{ASB}	Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung Roden von Bäumen, Gehölzen und Röhrichten erfolgt außerhalb der Brut- und Setzzeit
V2 _{ASB} / M2 _{FFH}	Verzicht auf Bautätigkeit während der Dämmerungs- und Nachtzeiten im Arbeitsbereich zur Sedimententnahme und Uferprofilierung
V3 _{ASB}	Bauzeitenregelung zum Schutz von Brut- und Raststätten besonders geschützter Vogelarten
V4	Umweltbaubegleitung zur Kontrolle und Betreuung der Umsetzung der festgelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
V5/6 _{ASB} /M4 _{FFH}	Baufeldinspektionen/ eisvogel-, biber-, otterangepasste Sanierungsabschnitte, Kontrolle auf Fledermausquartiere
V7	Rekultivierung der Baueinrichtungsflächen
V8 _{ASB}	Abspannen der Baueinrichtungsflächen mit Flatterband (Vergrämungsmaßnahme)

Die festgestellte Planung wird dem aus § 15 Abs. 1 BNatSchG folgenden naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht.

Die anerkannten Naturschutzverbände haben mit Schreiben vom 15.04.2019 vorgetragen, dass das geplante Vorhaben im vorgesehenen Ausmaß nicht notwendig ist, da sich durch die Errichtung von zwei weiteren Sedimentfängen ähnliche Effekte bei deutlich geringeren Eingriffen erzielen ließen.

Der VT hat hierzu erwidert, mit weiteren Sedimentfängen könne mehr Sediment gefangen werden, jedoch ließe sich der weitere Abtrag nicht aufhalten.

Die Obere Wasserbehörde teilt die Auffassung des VT. Mit Wiederherstellung der Standsicherheit der übersteilen Böschungen beabsichtigt der VT langfristig erosionsgefährdete Ufer zu befestigen und die Unterspülung von Böschungen und den fortwährenden Abtrag des feinsandigen Materials zu verhindern. Die Maßnahmen sind sinnvoll und erforderlich.

Beschreibung der Eingriffe

Das planfestgestellte Vorhaben ist trotz der Bemühungen des VT, mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Dies betrifft insbesondere:

- Beeinträchtigung limnischer Bodenfunktionen des Quappendorfer Kanals (FFS) durch Befestigung/ Überschüttung der Gewässersohle bzw. -böschung durch Pfahlreihen und Wasserbausteinen
- Beeinträchtigung des Wasserhaushalts durch Befestigung/ Überschüttung der Gewässersohle und -böschung mit Wasserbausteinen
- Bauzeitliche Störungen ufer- und fließgewässerbewohnender Arten (Fischotter, Biber, Fische).

- Verlust von Habitatstrukturen als Lebensraum für Großmuscheln.
- Bauzeitliche Störungen ufer- und fließgewässerbewohnender Arten (Fischotter, Biber, Fische).
- Verlust von fließgewässerbegleitenden Röhrichtbiotopen und Großseggenwiesen (Konflikt K3)
- Verlust von Gehölzen, Baumreihen, Hecken und Windschutzstreifen, Waldmantel (Konflikt K4)
- Einzelbaumrodungen (Konflikt K4)
- Anlage- und baubedingte Rodungen von Höhlenbäumen als Wohnstätte von Fledermäusen und Höhlenbrütern

Das LfU, Referat N1 wies mit Stellungnahme vom 25.03.2019 darauf hin, dass 10 Einzelbäume mit potentiell geeigneten Höhlen gefällt werden sollen. (Konflikt K11: Verlust von potenziell genutzten Sommerquartieren und Hangplätzen baumhöhlenbewohnender Fledermaus- und Vogelarten durch Gehölzrodungen). Da keine genauen Untersuchungen vorliegen, müsse von einem „worst case“ ausgegangen werden, d.h. jede Höhle ist ein Fledermausquartier, deren Zerstörung in der Summe zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt. Mit Erwidern vom 22.10.2019 erläuterte der VT, dass im Zuge der vorgezogenen Maßnahmen zur Quartierssicherung (A1_{CEF}) mindestens 10 artspezifischen Fledermauskästen/ Fledermausbrettern aufgehängt werden. Unter Beachtung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen V5/6ASB (Baufeldinspektion einschl. Baumhöhlenkontrollen) und A1_{CEF} (Fledermauskästen und Vogelkästen) seien erhebliche Beeinträchtigungen nicht gegeben.

Im Rahmen der Erörterung am 14.01.2020 sagte der VT im Ergebnis der Diskussion über die Wirksamkeit von Fledermauskästen zu, **15** geeignete Fledermauskästen vor Baubeginn aufzuhängen (s. Verhandlungsniederschrift vom 18.02.2020). Die Forderung des Referates N1 hat sich somit erledigt.

Die anerkannten Naturschutzverbände haben mit Schreiben vom 15.04.2019 dargelegt, dass die Zerstörung und der mittelfristige Wegfall der sukzessiv entstandenen Strukturen langfristige Folgen für die faunistische Ausstattung im Gebiet haben werde (Wegfall von Brut-/Nist- und Lebensstätten sowie Nahrungsraum für eine Vielzahl von bislang ansässigen Arten). Die Sedimententnahme führe zu einer kompletten Zerstörung der Wasserflora und somit ebenso zum Verlust an Lebensraum für viele aquatisch lebende Tierarten.

Dem stehen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Ausführungen des Landschaftspflegerische Begleitplans entgegen. Der LBP hat die baubedingte Beeinträchtigungen der fließgewässerbewohnenden Fischarten und Großmuscheln durch Verlärmung, Erschütterungen und Gewässertrübung während der Baudurchführung als nicht erheblich eingestuft (s. Konflikt K9, LBP S. 67). Auch die Auswirkungen auf die uferbewohnenden Arten Fischotter und Biber durch die Umsetzung des Vorhabens führen zu keinen erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen.

Zwar sind mit der Baudurchführung Beeinträchtigungen fließgewässerbewohnenden Arten verbunden, diese sind jedoch im Wesentlichen (mit Ausnahme der Fällung von Gehölzen) nur temporär und finden außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten statt, in denen Arten wie Fischotter und Biber aktiv sind.

Zu berücksichtigen ist, dass der VT im Rahmen der Anhörung und Erörterung des Vorhabens die Planung angepasst hat und nunmehr zur Ufersicherung abschnittsweise Faschinen, Röhrichtwalzen und Lahnungen vorgesehen sind. Somit kann die Böschung weitgehend erhalten bleiben, es entstehen abwechselnde Strukturen, Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten für Fischotter und Biber bleiben bestehen.

Auch die mit der Sedimententnahme verbundenen Beeinträchtigungen der Gewässersohle sind nur temporär, da mit einer schnellen Wiederbesiedlung zu rechnen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Einzelbaumfällungen, da ein Teil der fallenden Bäume über ein hohes Alter verfügt und damit verbunden oftmals vielfältige Habitatstrukturen aufweisen. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass südlich des Quappendorfer Kanals Eichenwälder und Kiefernforste angrenzen und viele Gehölze im Uferbereich erhalten bleiben und damit weiterhin als Lebensraum für verschiedene Arten zur Verfügung stehen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der VT als Verursacher eines Eingriffes verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die durch das Planvorhaben hervorgerufenen Eingriffe können vorliegend durch die dem Kompensationskonzept zugrundeliegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfassend kompensiert werden.

A1 _{CEF}	Aufhängen von mindestens 15 artspezifischen Fledermauskästen/ Fledermausbrettern bzw. Erhöhung des Spalten- und Höhlenangebotes zur Schaffung von Alternativquartieren Anbringen von mindestens 10 Nisthöhlen, -halbhöhlen und -kästen als Alternativbrutplatz für potenziell vorkommende Brutvogelarten
E1 / Ko1	Anlage von Sumpfbermen am Quappendorfer Kanal
Ko2	Abflachung von Ufern im Flächenpool Alte Oder
E2	Maßnahmenkomplex - Maßnahme BB: Anlage einer geschlossenen Hecke - Maßnahme N, T: Überführung von intensiv genutzten Ackerflächen in Frischwiesen - Maßnahme F: Anlage einer geschlossenen Baumreihe
E3	Gehölzpflanzungen entlang des Quappendorfer Kanals

Die vom LfU, Referat N1 vorgetragenen Bedenken im Hinblick auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan konnten mit der Erwidern des VT und den Deck- und Ergänzungsblättern ausgeräumt werden.

Nach Auffassung der anerkannten Naturschutzverbände (Stellungnahme vom 15.04.2019) führt das Vorhaben anlagebedingt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die als schwerwiegend und mittelfristig nicht kompensierbar zu bewerten sind.

Diese Auffassung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Das Vorhaben führt im Wesentlichen zu einer temporären Beanspruchung von Ackerflächen (Konflikt K5) und zu Beeinträchtigungen des Fließgewässers durch die Sohlberäumung und Sedimententnahme (Konflikt K2). Beide Beeinträchtigungen sind im LBP, Tabelle 10, als *nicht* erheblich eingestuft worden. Daneben kommt es im geringen Umfang zu einem Verlust von fließgewässerbegleitenden Röhrichtbiotopen (Konflikt K3) und von fließgewässerbegleitenden Gehölzbiotopen (Konflikt K4). Für Röhrichtbiotopie ist eine

Regeneration in kurzen bis mittleren Zeiträumen (etwa bis 15 Jahre) möglich ist (s. LBP, Tabelle 1) und somit ein Ausgleich, lediglich für die betroffenen Gehölze gelten längere Regenerationszeiträume (15 - 150 Jahre). Dieser Eingriff wird neben der Ersatzmaßnahmen E2 in Alt Tucheband im Wesentlichen durch vorhabensnahe Gehölzpflanzungen im Uferrandstreifen des Quappendorfer Kanals (Ersatzmaßnahme E3) kompensiert.

Mit der Ersatzmaßnahme E3 hat der VT auch den Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände Rechnung getragen, wonach der Eingriff nur im geringen Umfang Vorort am Quappendorfer Kanal kompensiert werde.

Die Wahl der einzelnen Kompensationsmaßnahmen und der entsprechenden Maßnahmenflächen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde schlüssig und hinreichend detailliert; die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die durch die Eingriffe beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild wiederherzustellen bzw. das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder neu zu gestalten.

Kostenträger für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist der VT.

Die Sicherstellung der planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist durch die Ausweisung der hierfür erforderlichen Flächen im Grunderwerbsverzeichnis/Grunderwerbsplan (s. Unterlage 4) gewährleistet.

Die Planung ist hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Konzeption und der für die Umsetzung erforderlichen Grundstücksflächen hinreichend detailliert und nachvollziehbar.

B.2.2.5.3.5 Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o. g. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs.1 oder Abs.3 zugelassen werden, unter folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt vorstehendes entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Grundlage für die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände betroffen sind, ist der Artenschutzfachbeitrag (ASB). Dieser stellt für die Prüfung eine hinreichend detaillierte Unterlage dar.

Durch das Vorhaben sind mit der Zauneidechse, dem Fischotter, dem Biber und Fledermäusen geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen.

Um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG zu vermeiden, sind im Artenschutzfachbeitrag die folgenden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

Zauneidechse	Um ein Einwandern zu verhindern, werden die Baustraßen mit einem Reptiliensperrzaun abgesperrt (S3(ASB)).
Fischotter, Biber	Baufeldinspektionen: potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (V5/6 _{ASB})
Fledermäuse	Vorgezogen sind artspezifische Fledermauskästen im räumlichen Umfeld vorzusehen (vergl. Maßnahme A1 _{CEF}).

Entsprechend den Ausführungen des Referates LfU, N1 liegen die Eingänge zum Fischotterbau sehr versteckt, meist im Bereich offen liegender Baumwurzeln nahe dem Wasser. Um eine Zerstörung der Baue zu vermeiden, forderte das Referat zu prüfen, ob potentiell geeignete Baumstubben (Beispiel: vgl. LPB Foto 47, Baum Nr. 90) nach der Baumfällung erhalten werden können. Dies hat der VT mit Erwidern vom 22.10.2019 zugesagt. Im Rahmen des Erörterungstermins am 14.01.2020 wurde vereinbart, dass für jede anzulegende Sumpferme zwei Totholstubben eingerichtet werden.

Ferner erläuterte das Referat N1, dass mit Fällung der Bäume im Zeitraum 01.Oktober bis Ende Februar Fledermauswinterquartiere verloren gehen und somit eine entsprechende Ausnahmegenehmigung zur Zerstörung der Ruhestätte zu erteilen ist. Mit der Zusage des VT vor Baubeginn, spätestens Anfang April 2020, 15 geeignete Fledermauskästen im Vorhabengebiet anzubringen (anstatt der ursprünglich vorgesehenen 10 Kästen) (Maßnahme A1_{CEF}) ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Ruhestätten weiterhin erfüllt. Ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

Durch das Vorhaben sind darüber hinaus europäische Vogelarten nach Art.1 Abs.1 der Vogelschutzrichtlinie betroffen. Zu den betroffenen Arten gehören neben in Brandenburg häufig bis sehr häufig vorkommenden Arten auch Arten mit besonderen artspezifischen Habitatsprüchen bzw. mit besonderen Ansprüchen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Hierzu gehören:

Braunkehlchen, Eisvogel, Feldlerche, Grauammer, Rauchschwalbe, Sperbergrasmücke, Wiesenweihe

Um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG zu vermeiden, sind im Artenschutzfachbeitrag die folgenden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- | | |
|---|---|
| Maßnahme V1 _{ASB} | Roden von Bäumen, Gehölzen und Röhrichten erfolgt außerhalb der Brut- und Setzzeit in einem Zeitraum vom 01.10. bis 28.02 |
| Maßnahme V3 _{ASB} | Für den Eisvogel wird eine Fluchtdistanz von bis zu 80 m angenommen. Um eine ungestörte Brut sowie Nahrungssuche gewährleisten zu können, ist der Verzicht auf Durchführung im Zeitraum zwischen dem 15. März und dem 15. September eines Jahres im Abschnitt zwischen km 0+600 bis 1+100 zum Schutz der Brutstätte des Eisvogels in der bei Bau-km 0+850 befindlichen Steilwand notwendig. |
| Maßnahme V3 _{ASB} | Keine Baudurchführung im Zeitraum 15.03. bis 31.08. (Bau-km 0+600 bis 1+100) sowie im Zeitraum 30.04. bis 31.09. (Bau-km 2+000 bis Bauende) und damit außerhalb der Hauptbrutzeit der Vogelarten (z.B. Wiesenweihe). |
| Maßnahme V3 _{ASB} | Zum Schutz des Kietzer Sees als bedeutendem Mauser-, Rast- und Schlafgewässer für verschiedene Gänsearten werden die Arbeiten zur Durchführung der Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals im Zeitraum zwischen dem 15. März und dem 31. Mai eines Jahres im Abschnitt zwischen km 0+000 bis 0+450 durchgeführt |
| Maßnahme V3 _{ASB} | Zum Schutz der Rauchschwalbe erfolgen in dem Bereich der Brücke keine Baudurchführung zwischen dem 30.04. und 31.08.. |
| Maßnahme V5/6 _{ASB} /M4 _{FFH} | Baufeldinspektionen |
| Maßnahme V8 _{ASB} | Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche, Ruderalfluren und Brachflächen: Im Bereich der Stapelbecken wurden Brutplätze der Arten nachgewiesen (Stapelbecken 3, Schafstelze), so dass über Vergrämungsmaßnahme eine Brutanlage im Bereich der Stapelbecken verhindert wird. |

Bei Durchführung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG im Hinblick auf europäische Vogelarten vermieden werden.

B.2.2.5.3.6 Nationale Schutzgebiete

Südlich des Quappendorfer Kanals grenzt mit dem Kietzer See von Baubeginn bis Bau-km 0,7+50 das Landschaftsschutzgebiet „Märkische Schweiz“ an, dass mit Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ vom 12. September 1990 (GBl. 1990 SDr., [Nr. 1479]) geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 50]) festgesetzt wurde.

Die Schutzzone III wird als Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung ausgewiesen.

Mit der Festsetzung zum Naturpark wird bezweckt:

1. die Erhaltung und Verbesserung der sich aus den natürlichen Bedingungen ergebenden wertvollen und vielgestaltigen Landschaftsstrukturen,
2. Sicherung der Nachhaltigkeit der Erholungsfunktionen bei gleichzeitiger Erfüllung der Naturschutzanliegen.
3. Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und der Ufergestaltung der Seen,
4. Erhaltung und teilweise Renaturierung der Fließgewässer,
5. Förderung einer dem Anliegen des Erholungswesens und des Naturschutzes entsprechenden ökologisch orientierten Land- und Forstwirtschaft.
6. Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftstypischen und historisch gewachsenen reichstrukturierten Agrarräume des Gebietes
7. Erhalt, Pflege und Entwicklung der vielfältigen Lebensräume insbesondere für die gefährdeten Organismenarten und eines umfassenden Biotopverbundsystems

Nach § 6 Abs.1 Nr.4 der Naturparkverordnung ist es verboten wasserbauliche Maßnahmen ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung dem Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

Das beantragte Vorhaben sieht im Bereich des Naturparks „Märkische Schweiz“ mit dem Regelprofil 1 von km 0,0+80 bis 0,4+50 die Sicherung der linksseitigen Böschung mit Steinschüttungen und den Einbau eines Wühltierschutz vor sowie die Fällung von 4 Bäumen. Diese Maßnahmen stehen dem Schutzzweck entgegen.

Von den Verboten des § 6 kann entsprechend § 8 der Naturparkverordnung im Einzelfall durch die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden. Die **Befreiung** kann gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Im vorliegenden Fall überwiegt das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens. Im Bereich des vorgesehenen Regelprofils 1 kommt der Böschungssicherung besondere Bedeutung zu, da sich südlich der Quappendorfer Kanals der Kietzer See anschließt und ein Dammbrech verheerende Folgen für den Oderbruch hätte. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Quappendorfer Kanal ein künstlich angelegtes Gewässer ist und im besagten Abschnitt kaum Entwicklungspotenzial für eine eigendynamische Entwicklung bietet. Für die Böschungssicherung müssen ferner lediglich 4 Bäume

gefällt werden. Insgesamt überwiegt das wasserwirtschaftliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens gegenüber den Interessen am Erhalt einer unbefestigten Böschung und dem Erhalt der vorhabensbedingt zu fällenden Bäume als Teil des Naturpark „Märkische Schweiz“.

B.2.2.5.3.7 Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes als Teil der fachrechtlichen Zulassungsentscheidung nach § 68 WHG

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind mit dem Gewicht in die fachplanerische Abwägung eingestellt worden, das ihnen objektiv zukommt.

Die Planung für das Vorhaben berücksichtigt die Belange von Natur und Landschaft, soweit dies nicht wegen anderer entgegenstehender und vorrangiger Belange ausgeschlossen ist.

B.2.2.5.4 Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege

In dem vom Vorhaben berührten Bereich befindet sich zwei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG):

<i>BD 60407</i>	<i>Neuhardenberg 1</i>	<i>Siedlung der Bronzezeit</i>
<i>BD 61149</i>	<i>Neuhardenberg 10</i>	<i>Siedlung Urgeschichte, Siedlung Neolithikum, Münzfund römische Kaiserzeit</i>

Bodendenkmale dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne **vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation** nicht verändert bzw. zerstört werden. Nach den Lageplänen (Deckblatt Unterlage 3.03) sind im Bereich der Bodendenkmale keine direkten Baumaßnahmen vorgesehen, sehr wohl aber tangieren vereinzelt Baumfällungen und Ersatzpflanzungen (Ersatzmaßnahme E3) das Bodendenkmal 60407.

Ferner befinden sich an den Ufern des Quappendorfer Kanals Bereiche, bei denen nach Aussagen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung besteht, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Alle drei Bodendenkmal-Vermutungsflächen befinden nördlich des Quappendorfer Kanals. Durch Verschiebung der Stapelbecken 1 und 3 (s. Deckblätter) konnten Überschneidungen mit den Bodendenkmal-Vermutungsflächen vermieden werden. Beeinträchtigungen der Vermutungsfläche im Bereich des Stapelbecken 2 und der Baustraße ließen sich nicht umgehen. Eine Verschiebung des Stapelbecken 2 nach Westen ist aufgrund des angrenzenden, erhaltenswerten Feldgehölzes nicht möglich und bei einer Verlagerung nach Osten wäre der technisch erforderliche Mindestabstand zum Stapelbecken 3 nicht einzuhalten gewesen. Bei der Baustraße handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Weg, der bereits durch landwirtschaftliche Fahrzeuge beansprucht wird. Neben den Baumaßnahmen sind auch Gehölzpflanzungen (Ersatzmaßnahme E3) im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsfläche zwischen km 2+300 bis 2+500 vorgesehen.

Bei geplanten Erdingriffen in die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich. In dem Gutachten ist mittels einer **Prospektion** zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den

Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden (Stellungnahme des BLDAM vom 06.09.2013 CV2013:177 mit Anlage 4).

Der Vorhabenträger hat zugesagt, sich möglichst frühzeitig mit dem BLDAM in Verbindung zu setzen, um Umfang und Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen abzustimmen. Der VT hat zugesagt sich, nach dem Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses, im Zuge der Bearbeitung der Ausführungsunterlagen und in Vorbereitung der Ausschreibungen für Bauleistungen und archäologische Baubegleitung Kontakt mit dem BLDAM aufzunehmen.

Den Belangen der Bodendenkmalpflege wird mit der geänderten Planung und den Zusagen des VT und den zu veranlassenden archäologischen Maßnahmen im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

B.2.2.5.5 Belange der Forstwirtschaft

Die untere Forstbehörde, Oberförsterei Waldsiefersdorf, hat mit Schreiben vom 20.02.2019 darauf hingewiesen, dass die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke 22/2 und 22/4 (Gemarkung Neuhardenberg, Flur 12) als Wald i.S. des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) anzusprechen sind. Eine Genehmigung zur Waldumwandlung sei jedoch nicht erforderlich, da für das Vorhaben lediglich Einzelbäume entnommen werden und die Waldeigenschaft auf den in Anspruch genommenen Flächen erhalten bleibe.

Demnach stehen forstrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

B.2.2.5.6 Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind durch eine zeitweilige Inanspruchnahme von bewirtschafteten Ackerflächen, hier insbesondere durch die Errichtung von Baustraßen, Baustelleneinrichtungen sowie für die Errichtung der Stapelbecken berührt. Die Inanspruchnahme umfasst in etwa 2 ha.

Der Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt wies darauf hin, dass alle während der Bauzeit benötigten Landwirtschaftsflächen zum Teil auf der Grundlage von langjährigen Pachtverträgen genutzt werden. Für die Bereitstellung der Flächen innerhalb des Pachtzeitraumes sei vor der Durchführung aller Maßnahmen nicht nur die Zustimmung der Eigentümer, sondern auch die Zustimmung der Pächter einzuholen. Der Bauzeitpunkt und die mit der Baudurchführung verbundenen Nutzungseinschränkungen wären mit den betroffenen Landnutzern abzustimmen. Der Vorhabenträger hat mit Erwidern vom 18.02.2020 zugesagt, sich zu bemühen, vor der Durchführung des Vorhabens die Zustimmungen aller betroffenen Eigentümer und ggf. der Pächter einzuholen (s. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers). Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend.

Einwendungen sind von den betroffenen Eigentümern und Nutzern (Landwirten) nicht vorgetragen worden.

Da es sich nur um eine temporäre Inanspruchnahme handelt, die Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert werden, ist davon auszugehen, dass landwirtschaftliche Belange bei der Durchführung des Vorhabens hinreichend beachtet werden.

B.2.2.5.7 Belange der Flurbereinigung

Das Planungsgebiet liegt im Untersuchungsraum der Vorarbeiten zum geplanten Flurbereinigungsverfahren (FBV) Neutrebbin. Nach derzeitigem Arbeitsstand werden die in Anspruch genommenen Flächen des Vorhabens überwiegend innerhalb des geplanten Verfahrensgebietes liegen. Eine Anordnung ist gemäß Flurneuerungsprogramm des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft in diesem Jahr nach Abschluss der Vorarbeiten vorgesehen.

Das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuerung (LELF) wies in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Der Vorhabenträger hat eine Zusammenarbeit mit LELF und Verband für Landentwicklung und Flurneuerung Brandenburg (vlf) zugesagt. Somit werden die Belange der Flurbereinigung, soweit möglich, bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.

B.2.2.5.8 Belange der Fischerei

Nach den Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan kommt es während der Bauausführung zu Beeinträchtigungen der fließgewässerbewohnenden Fischarten durch Verlärmung, Erschütterungen und Gewässertrübung (Konflikt K7).

Insbesondere die Durchführung der Sohlberäumung im Gewässerprofil des Quappendorfer Kanals findet aus artenschutzrechtlichen Gründen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Individuen der aquatischen Fauna in Kombination aus Saugspülbaggerung und Nassbaggerung statt. Zum Schutz von Großmuschelbeständen und Fischen ist in den Bereichen (Stat. 0,1+50 bis 0,3+00 und 1,9+00 bis 2,1+00) der Einsatz eines Greifkorbes zur Sedimententnahme vorgeschrieben. Im Räumgut werden vorkommende kanal- bzw. schlammbewohnende Arten abgesammelt und in unbeeinträchtigten Kanalabschnitten außerhalb der Trübungsfahnen (vgl. Vermeidungsmaßnahme M1FFH in Kap. 3) umgesetzt. Gleichzeitig sind insbesondere die Arten Steinbeißer und Bitterling als mobil einzuschätzen, die bei Störungen in ihrem Lebensraum die Flucht ergreifen. Lediglich der Schlammpeitzger kann sich in das Sediment eingraben und verharren, er wird jedoch ebenfalls aufgrund der Schallwellen durch die Bauarbeiten den Eingriffsbereich verlassen.

Obwohl Fische den Bereich um den Schlammsauger meiden werden, kann der Verlust von einzelnen Individuen lebensraumtypischer Fischarten (hier: Karausche, Moderlieschen, Rotfeder und Schleie) nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Da die Auswirkungen nur temporär und nur abschnittsweise während der Baudurchführung zu erwarten sind, ist davon auszugehen, dass mit den vorgesehenen naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen auch relevante Beeinträchtigungen der Belange der Fischerei ausgeschlossen werden können.

B.2.2.5.9 Immissionsschutz

Mit der Umsetzung des Vorhabens und dem Baubetrieb kommt es vorübergehend zu Baulärm. Betroffen hiervon sind Einzelgehöfte entlang der Neufriedländer Straße und „An den Wiesen“ sowie im siedlungsnahen Freiraum. Mit der Nebenbestimmung A.4.2.4 wird der VT verpflichtet, die Vorgaben der AVV Baulärm einzuhalten.

Mit dieser Nebenbestimmung wird gewährleistet, dass die Belange des Schallschutzes hinreichend beachtet werden.

B.2.2.5.10 Städtebauliche und gemeindliche Belange

Das geplante Vorhaben steht bauplanerischen Vorgaben des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Neuhardenberg (Stand: November 2017) nicht entgegen. Dergleichen ist auch von der Gemeinde im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht vorgetragen worden. Somit stehen städtebauliche und gemeindliche Belange der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegen.

B.2.2.5.11 Straßenbau und Verkehr

Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) hat mit Schreiben vom 11.03.2019 darauf hingewiesen, sofern es im Zuge der Baumaßnahme zu Einschränkungen des Verkehrs bzw. zu Sperrungen von Straßen komme, sind die Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) des Landkreises Märkisches-Oderland rechtzeitig zu informieren, damit eine Umleitung betroffener Buslinien erfolgen kann. Dies hat der Vorhabenträger mit Erwidern vom 20.06.2019 zugesagt (s. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers).

Darüber hinaus hat der Landkreis Märkisch-Oderland mit Schreiben vom 15.03.2019 darauf aufmerksam gemacht, dass vorhabensbedingte Einschränkungen im öffentlichen Nahverkehrsraum, auch der Gehwege und Seitenstreifen, von der bauausführenden Firma rechtzeitig vor Baubeginn (spätestens 14 Tage vorher) in Form eines Antrages auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen beim Straßenverkehrsamt zu beantragen sind. Der Vorhabenträger hat zugesagt, dies zu beachten (s. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers)

Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs werden somit hinreichend bei der Umsetzung des Vorhabens beachtet.

B.2.2.5.12 Geologie und Bergbau

Bergbauliche und geologische Belange sind durch das Vorhaben zur Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals nicht berührt.

B.2.2.5.13 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Der Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAWB/UB) legte mit Schreiben vom 15.03.2019 dar, dass dem Gesamtvorhaben grundsätzlich keine Einwände aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht entgegenstehen, sofern die in der Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise im Zuge der weiteren Planungen und Umsetzung beachtet werden. Dies hat der Vorhabenträger zugesagt (s. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers). Es ist somit davon auszugehen, dass die Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

B.2.2.5.14 Munitionsbergung

Der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, hat im Vorfeld der Planung des Vorhabens dem VT mit Schreiben vom 24.02.2012 mitgeteilt, dass sich das Vorhaben

in einem Gebiet befindet, in dem eine Kampfmittelbelastung bekannt ist. Erst nach Durchführung einer Kampfmittelberäumung könne der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, eine Munitionsfreigabe bescheinigen.

Der VT hat mit Erwidern vom 20.06.2019 zugesagt, den Forderungen des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, nachzukommen.

B.2.2.5.15 Kataster- und Vermessungswesen

Nach Aussagen der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg werden durch die zur Umsetzung des Vorhabens vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet.

B.2.2.5.16 Versorgungsleitungen

In dem Vorhabensgebiet befinden sich Leitungen verschiedener Unternehmen. Interessen von Versorgungsträgern, welche dem Vorhaben entgegenstehen, sind der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Beteiligung nicht mitgeteilt worden.

Telekom Deutschland GmbH

Durch das Vorhaben zur Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals werden die im Bauwerksverzeichnis unter lfd. Nr. 3-08 aufgeführten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland berührt. Diese müssen gesichert, verändert oder verlegt werden. Damit die notwendigen Sicherungsmaßnahmen bzw. Umverlegungen rechtzeitig eingeleitet werden können, ist ein Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit der Telekom Deutschland rechtzeitig mit einer Vorlaufzeit von 2 Monaten abzustimmen. Dies hat der Vorhabenträger zugesagt (s. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers).

E.DIS Netz GmbH

Im Vorhabensgebiet sind mehrere Leitungen und Anlagen der E.DIS Netze GmbH vorhanden. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind diese zu berücksichtigen und zu schützen. Die E.DIS hat insbesondere auf folgende Aspekte hingewiesen:

1. Km 1,4+75

- vorhandene Trafostation im Randbereich des Weges ist zu berücksichtigen und ggf. im Rahmen der Baumaßnahme gegen Beschädigung abzusichern, die Zugänglichkeit ist jederzeit zu gewährleisten

2. Km 1,4+75 + 2,9

- Mittelspannung/20kV Freileitung parallel zum Grabenverlauf, hierbei sind die Maststandorte zu berücksichtigen, mechanische Beschädigungen sind auszuschließen
- die Mindestabstände entsprechend dem beiliegendem Hinweisblatt sind zu beachten

3. Km 1,4+89

- Niederspannung/1kV-Dükerung im Grabenprofil, hier ist ggf. die Tiefenlage zu prüfen und zu beachten
- 4. Km 1,9+00 + 2,0+00
 - Mittelspannung/20kV Freileitung im Bereich des geplanten Stapelbeckens 3
 - Mindest-/ Schutzabstände durch Arbeitsmaschinen sind einzuhalten (mind. 3m zu allen Seiten, gemäß Hinweisblatt)
 - bei Erdauftrag ist nach Abschluss der Maßnahme zu gewährleisten, dass der Mindestabstand zum Leiterseil im Spannungsfeld von größer 6m eingehalten wird

Im Ergebnis eines Vorort-Termins des VT mit einem Vertreter der E.DIS GmbH am 28.01.2020 wurde vereinbart (s. Vermerk der Baustellenbegehung mit der E.DIS Netz GmbH), dass die Trafostation durch einen Bauzaun geschützt wird. Darüber hinaus hat der VT das Stapelbecken 3 in seiner Geometrie verändert und somit sichergestellt, dass der betroffene Maststandort der Mittelspannung/20kV Freileitung nunmehr außerhalb des Beckens liegt. Ebenso ist die Ausweichstelle bei km 1,6+50 verschoben worden (s. Deckblätter). In Bezug auf die Querung des Erdkabels bei Km 1,4+89 ist vereinbart worden, dass die Bauarbeiten sehr sorgsam durchgeführt werden.

Im Ergebnis der Abstimmungen Vorort und den Zusagen des VT ist davon auszugehen, dass die Belange des E.DIS Netze GmbH bei der Durchführung des Vorhabens hinreichend beachtet werden und der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegen stehen (s. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers).

EWE NETZ GmbH

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitung und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Dies betrifft eine Gasleitung die den Quappendorfer Kanal an der Brücke Neutreibbener Straße quert. Diese Leitung ist im Lageplan eingetragen.

Die EWE NETZ GmbH forderte daher in die weiteren Planungen einzubeziehen und frühzeitig zu beteiligen. Sind Anpassungen der Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich, sind die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Der Vorhabenträger hat mit seinen Zusagen den Forderungen der EWE NETZ GmbH nach (s. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers).

B.2.2.6 Abwägung über Belange privater Betroffener

Das Vorhaben ist mit **Beeinträchtigungen von Rechten privater Betroffener** verbunden.

Dies betrifft die Inanspruchnahme privater Grundstücke. Der überwiegende Teil Flurstücke, die sich im Eigentum Dritter befinden, muss nur vorübergehend für die Baudurchführung des Vorhabens in Anspruch genommen werden. Einwendungen der betroffenen Flurstückseigentümer oder Nutzer sind nicht eingegangen. Die betroffenen Flächen werden nach Bauabschluss und Einstellung der Bautätigkeit beräumt und vollständig rekultiviert (s. Nebenbestimmung A.4.2.7). Zudem werden private Grundstücke nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang für das Vorhaben in Anspruch genommen.

Neben der Inanspruchnahme privater Grundstücke sind Anwohner, die ihre Grundstücke im Nahbereich des Quappendorfer Kanals haben, durch den bauzeitlichen Baulärm betroffen. Mit der

Nebenbestimmung A.4.2.4 ist der VT verpflichtet, die Vorgaben der AVV Baulärm einzuhalten. Unzumutbare Lärmbelastungen sind insofern nicht zu erwarten.

Ein Vorhaben, welches mit nachteiligen, nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Wirkungen auf Rechte von Dritten verbunden ist, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 14 Abs. 3 WHG nur dann zulassungsfähig, wenn **Gründe des Allgemeinwohls** dies erfordern. Dies ist hier der Fall (s. Planrechtfertigung Kap. B.2.2.1)

Mit dieser Planfeststellung werden hinsichtlich des genehmigten Vorhabens alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen verbindlich geregelt (§ 75 VwVfG).

Mit der Planfeststellung wird daher darüber entschieden, ob und welche Grundstücke in welcher Art und Weise für das genehmigte Vorhaben in Anspruch genommen werden dürfen und ob hieraus ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach resultiert.

Dies bedeutet, dass mit dieser Planfeststellung insoweit auch verbindlich über einen Rechtsentzug entschieden wird (enteignungsrechtliche Vorwirkung, vgl. § 71 WHG); hingegen wird keine Entscheidung hinsichtlich eines Rechtsüberganges oder eines sich hieraus ergebenden Entschädigungsanspruches der Höhe nach getroffen.

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in dem Maß und in dem Umfang in Anspruch genommen werden, wie sich dies aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt.

Zur Regulierung der **unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens auf Rechte Dritter**, wie z. B. den Grundverlust besteht gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG ein **Anspruch auf Entschädigung dem Grunde** nach.

Ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht für die im Grunderwerbsverzeichnis (s. Unterlage 4-04) bezeichneten, von der Planung unmittelbar betroffenen Grundstücke von Eigentümern und berechtigten Nutzern.

B.2.2.7 Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Diesen Anforderungen wird der festgestellte Plan gerecht. Mit der geplanten Maßnahme wird das Abflussvermögen des Quappendorfer Kanals und die Entwässerungsvoraussetzungen für die umliegenden Flächen verbessert. Natürliche Rückhalteflächen werden nicht zerstört. Andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt.

B.2.2.8 Frist für Beginn und Vollendung

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG ist für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen.

Mit der Nebenbestimmung A.4.1 hat die Planfeststellungsbehörde bestimmt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen ist und die Bauausführung innerhalb von zwei weiteren Jahren nach Baubeginn abzuschließen ist.

Die für den Baubeginn gesetzte Frist sichert ab, dass der Bauausführung aktuelle Planungsgrundlagen zugrunde liegen und korrespondiert mit der Regelung des § 75 Abs. 4 VwVfG. Die Befristung für die Vollendung des Vorhabens reduziert die mit dem Bau verbundene Immissionsbelastung für den betroffenen Naturraum auf ein verträgliches Maß.

Hinweis: Jede Frist kann gemäß auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 92 Abs. 2 Satz 2 BbgWG). Wird mit der Durchführung des Gewässerausbaus nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens (§ 92 Abs. 2 Satz 3 BbgWG). Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbauunternehmer verlangen (§ 92 Abs. 2 Satz 4 BbgWG).

B.2.2.9 Begründung von weiteren Nebenbestimmungen

Mit der Nebenbestimmung A.4.3.1 wird sichergestellt, dass der Quappendorfer Kanal auch nach der Umsetzung des Vorhabens von Wildtieren gequert werden kann bzw. ein artgerechter Ein- und Ausstieg für den Biber als maßgebliche Art des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ermöglicht wird.

B.2.3 Gesamtabwägung

Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des VT auf Planfeststellung des beantragten Vorhabens nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Denn die festgestellte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den Zusagen des VT und den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung.

Gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen kommt dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das größere Gewicht zu.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

B.2.4 Kostenentscheidung

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 des GebGBbg besteht für den das Land Brandenburg vertretende VT Gebührenfreiheit.

C Hinweise

C.1 Allgemeine Hinweise

1. Die sich aus den unter D genannten Rechtsgrundlagen für den VT unmittelbar ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind in den unter A.4 aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten oder ausdrücklich erwähnt.
2. Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg verfügt über einen beschränkten Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG. Das Plangebiet liegt im Bereich der Hindernisfreifläche von 30 m über dem Flugplatzbezugspunkt (10 m über NN) mit einer zulässigen Bauhöhe bis 40,24 m über NN. Der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist bei Überschreitung der zulässigen Bauhöhen durch die das Baugerät betreibende Firma bei der zuständigen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen. Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Luftfahrthindernisse.
3. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG).
4. Hinweise der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland:
 - Der Vorhabenträger ist Abfallerzeuger/Abfallbesitzer i.S. §§ 3 Abs. 8 und 8 KrWG hinsichtlich der anfallenden Abfälle. Grundsätzlich kann der Vorhabenträger gemäß § 22 KrWG einen Dritten mit der Erfüllung ihrer Pflichten zur geordneten Entsorgung anfallender Abfälle beauftragen. Seine Verantwortlichkeit bleibt bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.
5. Nach § 3 der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 82]) ist es (u.a.) verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Gemäß § 2 der genannten Verordnung ist diese Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

C.2 Hinweise zur Auslegung des Planes

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 genannten Planunterlagen in Amt Neuhardenberg zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung der Ausfertigung des Beschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes werden gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zuvor öffentlich bekannt gemacht.

D Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Tabelle 7: Rechtsgrundlagen

BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I [Nr. 5] S. 1, 4))
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I [Nr. 28] S. 17)
BbgUVPG	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung- BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I [Nr. 16] S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I [Nr. 36] S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist
KampfmV	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 82])
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) Vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8 S. 4
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist
WaZV	Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung- WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25 Januar 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 7])
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt/ Oder Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder).

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Potsdam, den 07.05.2020

Im Auftrag


K. Gäbler

